

Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Akzeptanz von Zahlungskarten (Fassung Oktober 2022)

A. ALLGEMEINER TEIL: GRUNDLAGEN DER GESCHÄFTSVERBINDUNG

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. **Karten** sind alle gemäß Akzeptanzvertrag von card complete zur Verrechnung akzeptierten und entsprechend gekennzeichneten physischen oder virtuellen Zahlungsinstrumente, die der Inhaber zur Bezahlung verwendet
- 1.2. **Karteninhaber** ist jene Person, auf deren Namen eine Karte bzw. das Zahlungsinstrument ausgestellt ist.
- 1.3. Die **PIN** (Persönliche Identifikationsnummer) ist eine ausschließlich dem rechtmäßigen Karteninhaber bekannt gegebene Zahlenfolge, die gleichwertig einer Unterschrift zur automatisationsunterstützten Identifikation des Karteninhabers für bargeldlose Zahlungen dient.
- 1.4. Ein **Terminal** ist ein von card complete genehmigtes, elektronisches Autorisierungs- und Datenerfassungsgerät.
- 1.5. **Autorisierung** ist die Anfrage bei card complete, ob Transaktionen in bestimmter Höhe zu einer bestimmten Karte genehmigt werden. Die Autorisierung (Genehmigung) erfolgt durch Bekanntgabe eines Autorisierungs-codes. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, beträgt die Genehmigungsgrenze immer EUR 0,-
- 1.6. **Abwicklungsrichtlinien** sind vom VU zu beachtende, sicherheitsrelevante Regeln einer Transaktionsabwicklung und beschreiben die für bargeldlose Zahlungen mit Karten erforderlichen Sorgfaltsmaßstäbe.
- 1.7. **Einreichung** ist die Übermittlung von Transaktionsdaten an card complete.
- 1.8. Eine **UnionPay-Karte** ist eine von UnionPay International ausgegebene Zahlungskarte und ist auch vom Begriff Karte (gem. Punkt 1.1.) umfasst, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- 1.9. **Kontaktlose Transaktionen** am POS (NFC) sind Zahlungen, bei welchen die zur Abwicklung einer elektronischen Zahlung erforderlichen Daten ohne physischen Kontakt zwischen einem hierfür gekennzeichneten, zugelassenen und initialisierten Terminal und der Karte ausgelesen werden, wobei, abhängig von der Karte, die Zahlung bis zu einem vom Kartenaussteller festgelegten Betrag und abhängig von sonstigen, einzuhaltenden Kartenparameter auch ohne Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt.
- 1.10. **Authentifizierung:** Überprüfung durch das VU, ob die Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg mit jener auf der Kartenrückseite übereinstimmt und/oder die Eingabe der richtigen PIN durch Rückmeldung des Terminals gegeben ist.
- 1.11. **Interchange Fee/Interbankentgelt:** Ist jenes Entgelt, welches bei jeder Kartentransaktion vom Acquirer (card complete) an den Issuer (Kartenaussteller) abgeführt wird. Die Höhe dieses Entgelts ist von mehreren Faktoren (regulierte-/nicht-regulierte Karte gemäß EU-Verordnung 2015/751, Kartenherkunft, Qualität/Sicherheitslevel der Transaktion etc.) abhängig.
- 1.12. **Scheme Fee/Kartenorganisationsentgelt:** Ist jenes Entgelt, welches vom Acquirer pro Transaktion an die Schemes (Kartenorganisationen) für verschiedene Dienstleistungen (Anbindung an Netzwerke, Marketing, Innovation, etc.) abgeführt wird.
- 1.13. **Acquiring Fee:** Ist jenes Entgelt, das vom Acquirer an das VU für die Erbringung der Zahlungsverkehrsdienstleistung verrechnet wird. Die Acquiring Fee setzt sich aus einem Prozentsatz und einem transaktionsbezogenen Entgelt zusammen.
- 1.14. **Akzeptanzvertrag** bezeichnet die Geschäftsbeziehung zwischen card complete und VU über die Akzeptanz von Kartenzahlungen in ihrer Gesamtheit. Der Akzeptanzvertrag besteht typischerweise aus einem Datenblatt (oder mehreren Datenblättern), einem KYC-Formular, diesen AGB und Abwicklungsrichtlinien sowie Sicherheitsrichtlinien/-standards. Er umfasst auch sämtlichen Anlagen und Nebenvereinbarungen zu diesen Dokumenten.
- 1.15. **Fernabsatzgeschäfte** sind Geschäfte, die zwischen dem VU und einem Karteninhaber im Distanzweg telefonisch, schriftlich oder per e-commerce geschlossen werden.
- 1.16. **Abonnement-VU** sind VU, die wiederkehrende Zahlungen abwickeln.
- 1.17. **Abonnement-VU mit Negativoption** sind Abonnement-VU, die eine kostenlose oder kostenreduzierte Testphase für ein digitales Gut (z. B. einen Streaming-Dienst, eine Clubmitgliedschaft, einen Website-Zugang oder eine Softwarelizenz) anbieten und den Karteninhaber nach Ablauf der Testphase automatisch in einen Abonnementplan einschreiben („Negativoption“).
- 1.18. **Abonnement-Bedingungen** sind die Angaben gemäß Punkt 24.1.1. und 24.2.1.
- 1.19. **3-D Secure Verfahren** (im Folgenden: 3-DS-Verfahren) sind alle im Datenblatt oder künftig von card complete dem VU bekannt gegebenen Verfahren für Karten im Fernabsatz. Sie ermöglichen eine Authentifizierung des berechtigten Karteninhabers, wenn sowohl das VU als auch der Karteninhaber an diesen teilnehmen. Durch eine positive Bestätigung der Authentifizierung wird der Kunde des VU als berechtigter Karteninhaber identifiziert.
- 1.20. **Payment Service Provider (PSP)** bieten VU eine technische Anbindung an Zahlungskartensysteme der card complete und die technische Abwicklung von Transaktionen mit Karten für Fernabsatzgeschäfte an.
- 1.21. **Scheme-Rules** sind die Regelwerke der internationalen Kartenorganisationen, wobei jedes Scheme (Kartenorganisation) ein eigenes Regelwerk hat.
- 1.22. Das **card complete Akzeptanzpartnerportal (CAP)** oder **E-Konto** ist eine Onlineportal auf www.cardcomplete.com (CAP) oder www.dinersclub.at (E-Konto)

welches dem VU diverse Service- und Informationsleistungen rund um den Vertrag bietet, wobei Diners Club Karten ausschließlich das E-Konto beinhaltet. Das VU hat sich für CAP und/oder E-Konto gesondert zu registrieren.

2. Akzeptanz von Karten

- 2.1. Der Akzeptanzvertrag regelt ohne Fernabsatz-Zusatzvereinbarung nur die Annahme von Karten bzw. Zahlungsinstrumenten unter physischer oder virtueller Verwendung derselben in Anwesenheit des Inhabers und eines Vertreters des VU. Eine Akzeptanz der Karte erfolgt ausschließlich zum Zweck der Verrechnung von vom VU erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen innerhalb des bekannt gegebenen Geschäftszweiges. Das VU hat die Karte an Zahlungs Statt zu akzeptieren und darf für die Nutzung der Karte kein Entgelt erheben. Das VU ist jedoch nicht verpflichtet, Firmenkarten (Art 2 Z 6 EU-Verordnung 2015/751), die innerhalb des EWR ausgegeben wurden, zu akzeptieren. Gleiches gilt für Karten eines Drei-Parteien-Kartenzahlensystems (Art 2 Z 18 EU-Verordnung 2015/751).
- 2.2. VU, die nicht alle Kartenarten der vereinbarten Kartenmarken akzeptieren, haben dies den Karteninhabern klar, unmissverständlich und zu demselben Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem sie die Karteninhaber über die Akzeptanz anderer Kartenarten derselben Kartenmarke informieren, jedenfalls aber vor Abwicklung einer Transaktion.
- 2.3. Sofern nicht ausdrücklich gegenteilig vereinbart, sind Bargeldauszahlungen nicht gestattet. Rückerstattungen erfolgen ausschließlich durch Gutschriften auf die Karte, mit der ursprünglich gezahlt wurde. Sobald das VU aufgrund der Ausstellung einer Gutschrift an den Karteninhaber den entsprechenden Betrag an card complete bezahlt hat bzw. eine Aufrechnung mit Forderungen des VU gegen card complete gemäß Punkt 8. möglich ist, wird card complete den entsprechenden Betrag unverzüglich dem Karteninhaber rückerstatten.
- 2.4. Das VU darf nur gültige Karten akzeptieren. Eine Karte ist gültig, wenn die Karte auf einem dafür allenfalls vorgesehenen Feld unterschrieben ist, nicht erkennbar verändert oder unleserlich gemacht wurde, die dem VU bekannt gegebenen Sicherheitsmerkmale aufweist und das Gültigkeitsdatum der Karte nach dem Transaktionsdatum liegt. Ein Gültigkeitsdatum muss bei UnionPay-Karten nur geprüft werden, wenn ein Gültigkeitsdatum vorhanden ist.
- 2.5. Jede Transaktion ist vom Karteninhaber in Gegenwart eines Vertreters des VU mittels Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg und/oder bei Verwendung eines Terminals auch durch Eingabe der PIN zu bestätigen. Bei kontaktlosen Transaktionen an einem hierfür ausgestatteten und zugelassenen Terminal hat die Authentifizierung bis zu den vom jeweiligen Kartenaussteller festgelegten Kartenparametern (inklusive des Betrags) zu entfallen, sofern das Terminal und die Karte diese Abwicklung zulassen. Dadurch weist der berechnete Karteninhaber card complete unwiderruflich an, Zahlung in der Höhe des Rechnungsbetrages an das VU zu leisten. card complete nimmt die Anweisung des berechtigten Karteninhabers gegenüber dem VU bereits jetzt an, sofern das VU sämtliche Sorgfaltspflichten gemäß dem Akzeptanzvertrag, insbesondere Punkt 6. erfüllt hat. Die Unterschrift muss mit jener auf der Rückseite der Karte übereinstimmen, wenn sich dort ein Unterschriftsfeld findet. Diesfalls ist die Unterschrift mit jener auf einem amtlichen Lichtbildausweis zu vergleichen. Dem Karteninhaber ist eine Kopie des Transaktionsbeleges zu überlassen. Nachträgliche Änderungen des Beleges durch das VU sind nicht zulässig. Bei Maestro- und V PAY-Karten muss die Transaktion immer durch Eingabe der PIN bestätigt werden; eine Unterschrift entfällt. Transaktionen mit UnionPay-Karten sind immer durch die Eingabe einer Zahlenkombination zu bestätigen, entweder durch die Eingabe der geheimen PIN durch den Karteninhaber selbst oder durch Eingabe einer beliebigen sechsstelligen Zahlenkombination durch das VU; jedenfalls muss die Transaktion zusätzlich durch die Unterschrift des Karteninhabers auf dem Transaktionsbeleg bestätigt werden.
- 2.6. Die Karte wird stets für einen bestimmten vom Karteninhaber zu bezahlenden Gesamtbetrag akzeptiert. Das Aufteilen des vom Karteninhaber zu bezahlenden Gesamtbetrages auf mehrere Teilbeträge („Splitting“) ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt in nur zwei Fälle: Wird (a) eine Karte wegen Erschöpfung des Limits abgelehnt oder ist (b) das Guthaben auf einer Prepaid-Karte aufgebraucht („**Partial Approval**“), so darf das VU die Transaktion nicht abrechnen, sondern hat dem Karteninhaber andere Zahlungsmöglichkeiten für den offenen Restbetrag anzubieten.
- 2.7. Dem VU sind Eigentumsätze in seiner allfälligen Eigenschaft als Karteninhaber untersagt.
3. **Verwendung eines Terminals**
- 3.1. Das VU muss über ein Terminal verfügen und sämtliche Transaktionen sind durch Einlesen der Karte über dieses abzuwickeln. Auch für den Fall einer technischen Störung ist die interimistische Verwendung eines Imprinters nicht statthaft.
- 3.2. Das Terminal darf nur an dem im Bestellungs- und Leihvertrag definierten Standort oder an einem/mehreren gesondert vereinbarten Standort(en) verwendet werden
- 3.3. Das VU hat insbesondere darauf zu achten, dass das Terminal derart aufgestellt ist, dass dem Karteninhaber eine vertrauliche Eingabe der PIN möglich ist. Ausgenommen bei kontaktlosen Transaktionen, sind die auf dem Beleg angedruckten Kartendaten mit jenen allenfalls auf der Karte verfügbaren auf Übereinstimmung

- zu überprüfen, die Karte erst nach Abschluss der Transaktion an den Karteninhaber zurückzugeben und die Bestätigung der Transaktion entsprechend den Anweisungen des Terminals (Unterschrift und/oder PIN) abzuwickeln. Bei kontaktlosen Transaktionen, die eine Authentifizierung erfordern, ist durch das VU eine entsprechende Authentifizierung vorzunehmen und die Bestätigung der Transaktion hat entsprechend den Anweisungen des Terminals (Unterschrift und/oder PIN) zu erfolgen.
- 3.4. Zeigt ein Terminal das Restguthaben auf einer Prepaid-Karte an („**Balance Return**“), hat das VU dem Karteninhaber das Terminal zu zeigen, wenn der Karteninhaber das verlangt.
- 3.5. Die Einreichung muss täglich als Tagesabschluss/Kassenschnitt erfolgen; Weiteres ist in Punkt 8.4. geregelt. Änderungen am Terminal, den Schnittstellen oder der verwendeten Software sind nicht gestattet.
- 3.6. card complete übernimmt im Rahmen dieser Vereinbarung keine Haftung für das ordnungsgemäße Funktionieren von Endgeräten oder der Datenübermittlung.
- 3.7. Verwendet das VU kein card complete-Terminal, sondern ein Fremdterminal eines anderen Anbieters, hat das VU sämtliche mit Einrichtung, Aufstellung und Betrieb des Terminals verbundenen Kosten zu tragen, wie z. B. Datex- oder Telefongebühren, Wartungs- und Instandhaltungsgebühren.
- 4. Verbot der Verwendung eines Imprinters**
Für die Erfassung von Transaktionen darf kein Imprinter verwendet werden.
- 5. Einzug von Karten**
Erhält das VU über das Terminal die Nachricht „Karte einziehen“ oder eine sinnliche Mitteilung, ist die Karte auf einer Sperrliste gelistet oder offensichtlich ver- oder gefälscht, wird das VU – allenfalls nach Rücksprache mit card complete – versuchen, die Karte einzubehalten, card complete umgehend informieren und für die weitere Vorgehensweise den Anweisungen von card complete folgen.
- 6. Zahlungsgarantie**
- 6.1. card complete verpflichtet sich, vorbehaltlich der unter Punkt 10. genannten Rückbelastungsrechte, zur Zahlung des vom Karteninhaber geschuldeten Entgelts unter der Voraussetzung, dass (I) die Karte nicht für die Bezahlung von Leistungen Dritter akzeptiert wurde, (II) die Karte zum Transaktionszeitpunkt gültig war und eine positive Autorisierung vorliegt, (III) eine allfällige Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg mit jener auf der Rückseite der Karte (so vorhanden) und in einem amtlichen Lichtbildausweis übereinstimmt, (IV) der vom Karteninhaber zu bezahlende Gesamtbetrag nicht in Teilbeträgen verrechnet wurde, (V) die Transaktion über ein Terminal abgewickelt wurde, (VI) vereinbarte Genehmigungsgrenzen beachtet wurden, (VII) die Karte nicht erkennbar gesperrt war, (VIII) die Transaktion innerhalb der vereinbarten Fristen eingereicht wurde (IX) eine Kreditkarte zu der angegebenen Kreditkartennummer ausgegeben wurde, (X) die Kreditkarte oder deren Daten vom berechtigten Karteninhaber verwendet wurden, und (XI) und nicht sonstige Verstöße gegen die Bestimmungen des Akzeptanzvertrages und/oder Abwicklungsrichtlinien vorliegen.
- 6.2. Entsteht gemäß dem Akzeptanzvertrag keine Zahlungsverpflichtung von card complete gegenüber dem VU und erhält card complete dennoch Zahlung vom Karteninhaber, so hat card complete den Betrag im Namen des VU zu inkassieren und an ihn weiterzuleiten
- 7. Entgelt**
- 7.1. Als Entgelt für die von card complete erbrachten Leistungen (Zahlungsgarantie, Abrechnung, Anschluss an das weltweite Dienstleistungsnetz, ...) erfolgt entweder eine Honorierung nach dem Model Interchange++ (Interchange Fee zuzüglich Scheme Fee zuzüglich Acquiring Fee) oder dem Modell eines Disagios in Form einer Blended Fee (Mischsatz aus Interchange Fee, Scheme Fee, Acquiring Fee) oder einem anderen Modell, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Wechsel des Modells ist jederzeit im gemeinsamen Einvernehmen möglich, wobei die Konditionen einvernehmlich festzulegen sind. Der Abrechnungsbetrag wird von der eingereichten Transaktion abgezogen und einbehalten, sofern nicht eine andere Verrechnungsmethode vereinbart ist. Eine Aufschlüsselung der jeweils für eine Transaktion anfallenden Interchange Fee erfolgt elektronisch über das CAP oder E-Konto.
- 7.2. card complete kann die Acquiring Fee (Model Interchange++) bzw Disagio/Transaktionsentgelt (Model Blended Fee) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nach billigem Ermessen ändern. Zu den in Betracht kommenden Umständen zählen insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen; Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes; Veränderungen des Verbraucherpreisindex; veränderter Kartenmix, abweichende Zahlungsakzeptanz zu den Angaben bei Vertragsabschluss.
- 8. Abrechnung/Einreichung**
- 8.1. card complete wird das VU regelmäßig über Zahlungen und Belastungen informieren (Überweisungsbeleg). Zahlungen werden abzüglich der jeweiligen Entgelte einschließlich der gesetzlichen Abgaben nach Einlangen bei und Bearbeitung durch card complete, nach Ablauf der im Datenblatt vereinbarten Frist auf das vom VU hierfür bekannt gegebene Konto überwiesen.
Der diesbezügliche Überweisungsbeleg enthält entsprechende Informationen zur Zuordnung. Eine detailliertere Aufstellung und Abrufbarkeit der Zahlungen und Belastungen sowie Darstellung in einer jeweils ausdrückbaren Rechnung, die den steuerrechtlichen Anforderungen entspricht, ist nach entsprechender Anmeldung und Registrierung zum CAP über die Webseite www.cardcomplete.com oder für Diners Club ist dies über das E-Konto (über die Webseite www.dinersclub.at) möglich. Die Nutzung von CAP/E-Konto erfolgt ohne zusätzliche Kosten und unterliegt den dafür geltenden Nutzungsbedingungen (Punkt 22.). Eine Rechnung umfasst einen Kalendermonat und wird, sofern in diesem Zeitraum fällige und bereits verbuchte Transaktionen stattgefunden haben, jeweils zu Beginn des entsprechenden Folgemonats erstellt und zur Verfügung gestellt. Sofern das VU den Erhalt der jeweiligen Rechnung auf anderem Weg wünscht, hat das VU an card complete heranzutreten, um eine andere Übermittlungsart, gegebenenfalls durch entsprechenden Kostenersatz, zu vereinbaren.
- 8.2. Belastungen werden, soweit möglich, mit Ansprüchen auf Zahlungen gegengerechnet. Übersteigen Belastungen zu überweisende Zahlungen und ist eine Kompensation mit sonstigen Forderungen des VU gegen card complete auch mit innerhalb der nächsten zehn Werktagen fälligen Zahlungen nicht möglich, ist das VU verpflichtet, die offene Forderung an card complete binnen fünf Werktagen zu zahlen.
- 8.3. Sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, erfolgen Einreichung und Abrechnung in Euro.
- 8.4. Bei der Abrechnung von Transaktionen, die im Fernabsatz abgewickelt wurden, sind die Autorisierungsdaten gemäß Punkt 26.1.2. sowie Name/Firma, Anschrift des VU sowie die jeweilige Vertragsnummer einzureichen. Transaktionen zu Kreditkarten sind innerhalb von sieben Tagen, zu Debitkarten spätestens binnen 24 Stunden nach Erteilung des Autorisierungscode bei card complete unter der jeweils zugewiesenen Vertragsnummer (siehe Datenblatt) einzureichen. Für Transaktionen, die mit Verwendung des 3-DS-Verfahrens abgewickelt wurden, ist zusätzlich die positive Bestätigung der Authentifizierung an card complete zu übermitteln.
- 9. Reklamationen**
- 9.1. Reklamationen und Beanstandungen von berechtigten Karteninhabern betreffend die Leistung des VU hat dieses direkt mit diesen zu regeln.
- 9.2. Das VU ist verpflichtet, sämtliche Unterlagen, die Transaktionen dokumentieren, 24 Monate ab Transaktionszeitpunkt aufzubewahren und card complete nach Aufforderung binnen sieben Tagen zur Verfügung zu stellen. Gesetzlich weitergehende Aufbewahrungsfristen werden hierdurch nicht berührt.
- 9.3. Bestreitet ein Karteninhaber die Richtigkeit der vom VU vorgelegten Unterlagen, so ist das VU verpflichtet, card complete alle für die Einziehung der Forderung nötigen Informationen zur Verfügung zu stellen sowie jede sonstige Hilfe zu leisten, die die card complete für die Einziehung der Forderung benötigt.
- 10. Rückbelastungen**
card complete ist uneingeschränkt berechtigt, für geleistete Zahlungen eine Rückbelastung vorzunehmen, wenn (I) die Zahlungsgarantie gemäß Punkt 6. nicht besteht oder wegfällt oder wenn (II) eine Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers nicht besteht oder wegfällt, wobei eine Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers card complete gegenüber insbesondere auch dann als nicht bestehend gilt, wenn dieser schriftlich bestreitet, die vereinbarte Leistung erhalten zu haben, und das VU nicht in der Lage, ist diese Behauptung zu widerlegen, oder wenn (III) card complete aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung verpflichtet ist, dem Karteninhaber den von card complete an das VU bezahlten Betrag rückzuerstatten oder bei (IV) Verstößen des VU gegen den Terminal-Bestellungs- und Leihvertrag.
- 11. Vermittlung von Leistungen Dritter**
- 11.1. Vermittelt das VU dem Karteninhaber Leistungen, die das VU selbst nicht erbringt („Leistungen Dritter“; z.B. Flüge, Mietwagen, Hotelaufenthalte, Veranstaltungstickets etc.), darf das VU die Karte zur Bezahlung des Gesamtpreises für Vermittlungsleistung und vermittelter Leistung akzeptieren, ohne gegen Punkt 2.1. zu verstoßen und ohne die Zahlungsgarantie wegen Punkt 6. (I) zu verlieren. Diesfalls ist card complete jedoch zu einer Rückbelastung gemäß Punkt 10. (II) berechtigt, wenn der Karteninhaber schriftlich bestreitet, die Vermittlungsleistung und/oder die vermittelte Leistung erhalten zu haben und das VU nicht in der Lage, ist diese Behauptung zu widerlegen.
- 11.2. Punkt 11.1. ist unabhängig davon anwendbar, ob das VU dem Karteninhaber gegenüber für die Erfüllung der vermittelten Leistung haftet oder nicht. Ob dem VU gegenüber dem Karteninhaber ein Anspruch auf neuerliche Bezahlung des rückbelasteten Betrags zusteht, ist im Verhältnis der beiden zueinander zu klären.
- 12. Informationspflichten des VU gegenüber card complete und Kunden**
- 12.1. Das VU ist verpflichtet, die Stammdaten im Datenblatt vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und card complete Änderungen unverzüglich bekannt zu geben. Das gilt insbesondere auch für folgende Änderungen:
a) Änderungen des Geschäftsgegenstands und/oder der Art des Produktsortiments;
b) Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel;
c) Änderungen der Rechtsform oder der Firma;
d) Änderungen der Adresse oder der Bankverbindung;
e) Änderung des wirtschaftlich Berechtigten.
- 12.2. Das VU ist verpflichtet, Unterlagen über seine Geschäftstätigkeit (Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung, wirtschaftliche Unterlagen, allfällige Deckungsnachweise hinsichtlich erforderlicher Versicherungsverhältnisse) vor Aufnahme seiner Geschäftsbeziehung zu card complete, sowie auf Verlangen auch wiederkehrend, an card complete zu übermitteln, sowie bei Änderungen ohne Aufforderung unverzüglich bereit zu stellen.
- 12.3. Vor Aufnahme der Geschäftsbeziehung zu card complete sind sämtliche Unterlagen, welche card complete zur Erfüllung der ihr gesetzlich auferlegten Sorgfaltspflichten benötigt, durch das VU bereit zu stellen. Diese Pflicht umfasst insbesondere Informationen und Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) in der jeweils geltenden Fassung. Weiters können bei

- der Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers des VU weiterführende beweiskräftige Unterlagen iSd § 3 Abs. 1. Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) durch card complete eingefordert werden. Das VU ist verpflichtet, card complete Änderungen dieser Angaben und Unterlagen unverzüglich von sich aus bekanntzugeben und zu übermitteln.
- 12.4. Das VU wird an einer für seine Kunden gut sichtbaren Stelle die von card complete zur Verfügung gestellten Kennzeichnungen für die Akzeptanz der vereinbarten Karten anbringen. card complete ist berechtigt, das VU als Akzeptanzpartner in den ihr zur Verfügung stehenden Medien bekannt zu geben.
- 13. Gewerbliche Schutzrechte**
- 13.1. Die im Rahmen des Akzeptanzvertrages dem VU zugänglich gemachten geschützten Marken und Logos der Kartenorganisationen, hinsichtlich welche das VU sich zur Akzeptanz von diesen herausgegebenen Karten verpflichtet hat, dürfen vom VU nur während der Dauer des Akzeptanzvertrages und nur für Zwecke der eingegangenen Geschäftsbeziehung verwendet werden. Keinesfalls ist die Verwendung für andere Geschäftszwecke zulässig. Logos und Marken sind gegen unbefugten Zugriff zu schützen, dürfen weder im Erscheinungsbild noch in der Farbgestaltung von den geschützten Marken und Logos abweichen oder verändert werden, dürfen nicht zugunsten des VU registriert werden und auch nicht in Unternehmenskennzeichen des VU einbezogen werden.
- 13.2. Das VU akzeptiert die jeweiligen von den Kartenorganisationen, Global Blue Currency Choice Service Europe AB oder sonstigen Dritten heraus gegebenen Standards für die Verwendung der Marken und Logos und verpflichtet sich, gemäß diesen Standards erforderliche Änderungen der Verwendung und Anbringung unverzüglich umzusetzen.
- 13.3. Das VU hält card complete gegenüber von den Kartenorganisationen, Global Blue Currency Choice Service Europe AB oder sonstigen Dritten erhobener Ansprüche, die aus einer den Standards der Marken- und Logoverwendung widerstreitenden Handlungen des VU resultieren, vollkommen schad- und klaglos.
- 13.4. Bei Beendigung des Akzeptanzvertrages ist mit Wirkung der Beendigung jedwede wie immer geartete, aus dem beendeten Vertragsverhältnis abgeleitete Nutzung der Marken und Logos einzustellen.
- 14. Verbotene Geschäfte**
- 14.1. Gleichgültig, wo sich der Ort der Leistungserbringung oder der Sitz des VU befindet, dürfen Rechtsgeschäfte nicht abgewickelt werden, bei denen der Leistungsaustausch gemäß den in Österreich geltenden Rechtsvorschriften, gemäß den auf das VU sonst anwendbarer gesetzlichen Rechtsnormen oder gemäß den Vorgaben der internationalen Kartenorganisationen verboten ist. Darüber hinaus ist card complete berechtigt, die Abwicklung von Transaktionen für reputations-schädigende Waren und Leistungen abzulehnen.
- 14.2. card complete haftet nicht für Transaktionen aus gesetz- oder sittenwidrigen Geschäften zwischen VU und Karteninhaber.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen dieser Vereinbarung über den jeweils anderen oder einen berechtigten Karteninhaber erhalten haben vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen. Als vertraulich gelten insbesondere Informationen, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse betreffen, sowie nicht anonymisierte Daten über berechnete Karteninhaber. Die Parteien sind verpflichtet, angemessene Vorsorge zu treffen, um eine unbefugte Benutzung von Karteninhaber- oder Kartendaten zu verhindern.
- 15.2. Dieser Vertragspunkt begründet für card complete keine Verpflichtungen, die über § 38 BWG hinausgehen.
- 16. Dauer und Auflösung des Akzeptanzvertrages**
- 16.1. Der Akzeptanzvertrag wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Ist für die Gültigkeit des Akzeptanzvertrages eine bestimmte Dauer vereinbart, endet das Vertragsverhältnis jedoch, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Ablauf der vereinbarten Dauer am letzten Tag des Monats, in dem der Akzeptanzvertrag geschlossen wurde.
- 16.2. card complete kann bei unbefristeten Akzeptanzverträgen unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Das VU kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines Jahres schriftlich kündigen.
- 16.3. Eine sofortige Auflösung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch einen der Vertragspartner liegt insbesondere vor, wenn (I) sich das VU weigert Karten grundsätzlich oder teilweise zu akzeptieren, (II) die gemäß Punkt 12. genannten Angaben des VU unrichtig oder unvollständig sind, (III) das VU Geschäfte betreibt, die gegen Punkt 14. oder gegen analoge Bestimmungen in Zusatzvereinbarungen verstoßen, (IV) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Vertragspartners mangels Kostendeckung nicht eröffnet wird, (V) das VU einer Änderung des Akzeptanzvertrages gemäß Punkt 23.1. widerspricht, (VI) seitens einer der dem Akzeptanzvertrag zugrunde liegenden Kartenorganisation eine Einstellung der Kartenakzeptanz verlangt wird, (VII) wenn ein VU in Anbahnung der Geschäftsbeziehung oder während des Vertragsverhältnisses gegen die Informationspflichten gemäß Punkt 12.1. oder 12.3. verstößt und card complete dadurch an der Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten hindert ist, (VIII) die Einbringlichkeit von Forderungen von card complete beim VU aufgrund einer Verschlechterung dessen Bonität gefährdet ist, (IX) Sanktionen gegen das VU verhängt werden, die die Geschäftsbeziehung mit card complete verbieten oder deren Abwicklung erschweren, (X) der begründete Verdacht eines Betrugs des VU zulasten von Karteninhaber oder card complete besteht oder (XI) sonstige schwerwiegende und/oder wiederholte Verstöße gegen Akzeptanzverträge, und/oder Abwicklungsrichtlinien vorliegen (XII) das VU sein System für die Verwaltung von Kartendaten nicht gemäß den bekanntgegebenen Sicherheitsstandards in der jeweils gültigen Fassung handhabt (Punkt 18. bzw. 26.2. lit a); oder (XIII) das VU eine Überprüfung der Sicherheitssysteme für die Verwaltung von Kartendaten nicht vornehmen lässt (Punkt 18. bzw. 26.2. lit a) oder (XIV) wenn die Anzahl der Rückbelastungen ein Ausmaß erreicht, welches card complete ein Festhalten am Vertrag unzumutbar macht, (XVII) das VU dem Verlangen der card complete, Transaktionen mit Kreditkarten ausschließlich unter Verwendung des 3-DS-Verfahrens abzuwickeln (Punkt 26.2. lit e), nicht nachkommt.
- 16.4. Eine Kündigung kann sich lediglich auf den Akzeptanzvertrag als Ganzes beziehen. Die Zusatzvereinbarungen setzen daher den aufrechten Bestand eines Akzeptanzvertrages voraus und enden jedenfalls gemeinsam mit diesem.
- 16.5. Sämtliche Bestimmungen dieser Vereinbarung behalten bis zur Rechtswirksamkeit der Kündigung Gültigkeit. Das VU ist insbesondere verpflichtet, bis zum Ende der Vertragslaufzeit Karten zu akzeptieren und über card complete zu verrechnen und gekündigte Zusatzvereinbarungen zu erfüllen.
- 16.6. Nach Beendigung des Akzeptanzvertrages wird das VU sämtliche Kennzeichnungen, die auf eine Kooperation mit card complete, Global Blue Currency Choice Service Europe AB, Bluecode oder Alipay hinweisen, entfernen und von card complete zur Verfügung gestellte Unterlagen, elektronische Zertifikate oder technische Einrichtungen unverzüglich zurückstellen.
- 16.7. Im Falle einer Beendigung des Akzeptanzvertrages ist card complete berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, sofern Gegenforderungen gegen das VU bestehen oder entstehen könnten.
- 17. Haftung**
- 17.1. card complete haftet dem VU für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Ein Ersatz für Schäden des VU wegen leichter Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Personenschäden, ist ausgeschlossen. Das gilt auch für einen entgangenen Gewinn. Das VU ist gemäß § 1304 ABGB zur Schadensminimierung verpflichtet.
- 17.2. Der VU wird card complete für Schäden aus Vertragsverletzungen des VU, einschließlich für Schäden aus Verletzungen der Scheme Rules oder jeglicher Sicherheitsstandards oder sonstiger im Rahmen des Akzeptanzvertrages anwendbarer Bestimmungen, auch im Falle eines Schadenseintritts bei Dritten, schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere auch für Forderungen Dritter, die auf der Unrechtmäßigkeit der Erfassung, Verarbeitung, Verwendung oder Übermittlung personenbezogener Daten durch den VU beruhen.
- 17.3. Der VU hält card complete und mit card complete verbundene Unternehmen für sämtliche Klagen, Ansprüche, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Schäden, Kosten (inklusive Kosten für rechtliche Vertretung, Auslagen und Strafen) und Zinsen schad- und klaglos, die card complete oder mit ihr verbundene Unternehmen deshalb erleiden oder angedroht werden, weil ein Dritter eine unerlaubte Nutzung oder Verletzung seines geistigen Eigentums behauptet im Zusammenhang mit (i) von card complete eingeräumten Lizenzen, (ii) der Ausübung von Rechten, die card complete oder mit ihr verbundenen Unternehmen mit dem Akzeptanzvertrag eingeräumt werden, oder (iii) einer vertragswidrigen Verwendung der von card complete erbrachten Leistungen durch den VU.
- 18. Sicherheitsstandards**
- 18.1. Das VU hat die auf der Website www.cardcomplete.com bzw. www.dinersclub.at bekannt gegebenen Sicherheitsstandards und Abwicklungsrichtlinien, insbesondere die PCI-Standards oder an deren Stelle tretenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen und diesen entsprechend sein System für Bezahlung mit Karten und die Verwaltung von Kartendaten einzurichten, instand zu halten und zu verwenden, sich regelmäßig über Änderungen der Sicherheitsstandards zu informieren.
- 18.2. Erforderlichenfalls, insbesondere jedoch bei kritischer Sicherheitslage sowie bei Aufforderung durch card complete, hat das VU auf eigene Kosten regelmäßig Prüfungen seiner Systeme für Kartenzahlungen und die Verwaltung von Karteninhaber- und Transaktionsdaten durch zugelassene Unternehmen durchführen zu lassen sowie card complete oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit eine Überprüfung dieser Systeme durch Zutritt zu den relevanten Unternehmensbereichen zu ermöglichen. card complete ist bei kritischer Sicherheitslage zudem berechtigt eine forensische Untersuchung einzuleiten und diese dem VU in Rechnung zu stellen.
- 18.3. Jede Gefährdung des Systems, sowie Verlust oder Diebstahl des Datenträgers, auf welchem zahlungsrelevante Informationen gespeichert sind, unverzüglich card complete zu melden.
- 19. Sicherheiten und Vermögensverschlechterung**
- 19.1. Wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das VU rechtfertigen, ist card complete berechtigt, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten innerhalb angemessener Frist zu verlangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das VU aufgrund seiner Geschäftstätigkeit Kartenzahlungen (auch teilweise) vor Erbringung ihrer (Dienst-) Leistung abrechnen (= verzögerte Leistungserbringung), sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VU nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen oder die vorhandenen Sicherheiten sich wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Dies gilt auch, wenn bei Entstehen der Ansprüche die Bestellung von Sicherheiten nicht verlangt wurde.
- 19.2. Werden Umstände bekannt, wonach der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb des VU bzw. die Erbringung vom Karteninhaber bereits bezahlter Leistungen gefährdet erscheinen, insbesondere durch negative Veränderung der Bonitätssituation des VU, oder wenn ein wichtiger Grund für eine sofortige Auflösung vorliegt, ist card complete berechtigt, zur Sicherung von künftigen Ansprüchen aus Rückbelastungen, einen von card complete festzulegenden angemessenen Teil der

- Gesamtsumme eingereicherter Transaktionen bis zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung bzw. der Klärung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes zur sofortigen Auflösung einzubehalten und erwirbt card complete ein Pfandrecht am Forderungsrecht des VU auf Auszahlung dieser Beträge. Werden für eine solche Maßnahme geeignete Umstände bekannt, wird card complete das VU ehestens informieren. Zudem verpflichtet sich das VU in diesem Fall, card complete bestehende Versicherungen gegen Geschäftsrisiken abzutreten.
- 19.3. card complete ist berechtigt, bei Vorliegen von Indizien für eine Bonitätsverschlechterung des VU einen angemessenen Teil der eingereichten Transaktionen zur Sicherstellung von künftigen Ansprüchen aus allfälligen Rückbelastungen aus bereits vom jeweiligen Karteninhaber bezahlten und noch nicht vom VU erbrachten Leistungen einzubehalten. card complete erwirbt am Anspruch des VU auf Auszahlung ein Pfandrecht.
- 19.4. Im Fall des Punktes 19.1., sowie 19.2. ist card complete weiters berechtigt, eine sofortige, einseitige Änderung des Zahlungszieles vorzunehmen. Das VU ist davon zu informieren.
- 20. Rechtsnachfolge**
- 20.1. Das VU ist verpflichtet, im Falle der Übertragung des Unternehmens auf einen Dritten im Wege der Einzelrechtsnachfolge, der Verpachtung des Unternehmens oder eines sonstigen Inhaberwechsels, seine Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und card complete umgehend davon schriftlich zu verständigen.
- 20.2. Das VU ist verpflichtet, card complete binnen 4 Wochen von allen Umgründungsvorgängen schriftlich zu verständigen.
- 20.3. card complete ist berechtigt, diese Vereinbarung, auf welche Art auch immer, ganz oder teilweise auf jene Gesellschaften zu übertragen, an denen card complete zum Zeitpunkt der Übertragung gemeinsam oder jeweils einzeln direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 10 % hält. card complete ist überdies berechtigt, diese Vereinbarung, auf welche Art auch immer, ganz oder teilweise auf jene Gesellschaften zu übertragen, die in einzelnen Ländern berechtigt sind, die card complete Karten auszustellen oder abzurechnen. card complete wird das VU von der erfolgten Übertragung verständigen.
- 21. Kommunikation**
- 21.1. Erklärungen gegenüber card complete und Mitteilungen an card complete haben per E-Mail an ap@cardcomplete.com zu erfolgen, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist.
- 21.2. Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, haben Erklärungen gegenüber dem VU und Mitteilungen an das VU postalisch oder elektronisch (per E-Mail, CAP oder E-Konto) an die Firmenadresse/Korrespondenz-E-Mail-Adresse/CAP/E-Konto zu erfolgen. card complete hat die Wahl unter den vorgenannten Kommunikationskanälen.
- 21.3. Sieht der Vertrag die Schriftform für Erklärungen vor („schriftlich“), ist das unterschriebene (§ 886 ABGB) oder qualifiziert elektronisch signierte (§ 4 SVG) Dokument gemäß Punkt 21.1. oder 21.2. zu übermitteln. Bei objektiv begründeten Sicherheitsbedenken kann jeder Vertragspartei unverzüglich das Nachreichen des Originals einer unterschriebenen Erklärung verlangen. Diesfalls gilt die Erklärung erst mit Zugang des Originals als zugegangen, bei fristgebundenen Erklärungen allerdings rückwirkend mit dem Zeitpunkt der Übersendung des E-Mails.
- 21.4. Zusendungen von card complete an die im Akzeptanzvertrag angegebene Anschriften des VU (inklusive dessen Korrespondenz-E-Mail-Adresse) gelten als zugestellt, auch wenn das VU seine Anschriften geändert hat und diese Änderung card complete nicht bekannt gegeben hat.
- 21.5. Die in Punkt 22.1.1. angeführten Informationen stellt card complete abweichend von Punkt 21.2. ausschließlich per CAP zu Verfügung, solange card complete das CAP betreibt. Für Diners Club werden die in Punkt 22.1.1. lit b), d), e), f) und h) genannten Informationen ausschließlich über das E-Konto bereit gestellt.
- 21.6. card complete ist berechtigt, die Kommunikation per E-Mail gemäß Punkt 21.1. oder 21.2. durch einseitige Erklärung auf Kommunikation über eine elektronische Plattform von card complete umzustellen, wie z.B. CAP oder complete control.
- 22. Nutzungsbedingungen des complete Akzeptanzpartner Portals (CAP) und des E-Kontos von Diners Club**
- 22.1. Serviceleistung**
- 22.1.1. card complete ermöglicht dem VU auf der Website www.cardcomplete.com oder für Diners Club über www.dinersclub.at/Vertragspartner ohne Zusatzkosten Zugang und Abruf (Download) insbesondere nachstehender Informationen über eine gesicherte (verschlüsselte) Internetplattform:
- a) Stammdaten des VU (nicht beim E-Konto);
 - b) (Filial)Standorte und Vertragsnummern;
 - c) vereinbarte Konditionen mit card complete (nicht beim E-Konto);
 - d) Übersicht zu Überweisungsdetails;
 - e) Übersicht über eingereichte Umsätze mit Karten;
 - f) Detailansicht zu einzelnen Umsätzen mit Karten;
 - g) Abruf von Formularen (nicht beim E-Konto);
 - h) Abruf von Rechnungen und Rechnungskopien, sofern die Rechnungslegung über CAP oder E-Konto erfolgt;
- 22.1.2. Informationen über (Einzel-)Umsätze und Überweisungen sind ab dem Zeitpunkt der Verarbeitung bei card complete abrufbar und werden ab diesem Zeitpunkt für 18 Monate online bereitgestellt.
- 22.1.3. Änderungen oder Eingaben über das CAP oder das E-Konto durch das VU sind nicht möglich.
- 22.1.4. Eine Rechnung iSd Punktes 22.1.1. lit h) umfasst einen Kalendermonat und wird, sofern in diesem Zeitraum fällige und bereits verbuchte Transaktionen stattgefunden haben, jeweils zu Beginn des entsprechenden Folgemonats erstellt und online gestellt. Die Rechnung oder Rechnungskopie ist für eine Periode von 18 Monate abrufbar.
- 22.1.5. Die Serviceleistungen der card complete können durch das VU nur über entsprechende Zugangsmedien (Personal-Computer und Internetzugang) genutzt werden. Das VU hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass er im erforderlichen Umfang über die rechtlichen und technischen Voraussetzungen zur Nutzung vom CAP verfügt.
- 22.1.6. „card complete Rückdatenträger“: Mittels dieser Serviceleistung erhält das VU die Möglichkeit, die Daten seiner bei card complete eingereicherter Umsätze mit Karten (Umsatzdaten) nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen im CSV- oder XML-Format herunterzuladen. Aus Sicherheitsgründen werden die Kartennummern nicht vollständig angezeigt und die Daten mittels „Pretty Good Privacy“ (PGP) asymmetrisch verschlüsselt. Zur Nutzung hat sich das VU zusätzlich zur „FTP-Datenbereitstellung“ online anzumelden und seinen „Public PGP Key“ zur Verfügung zu stellen. Der Zeitpunkt und die Zeitspanne der Darstellung der Umsatzdaten ist durch das VU zu wählen. Der Zeitpunkt der Erstellung der Umsatzdaten ist abhängig vom Übermittlungszeitpunkt der Daten durch das VU. Die neuen Umsatzdaten sind spätestens 2 Werktagen nach Übermittlung durch das VU bzw. ist der „card complete Rückdatenträger“ maximal 3 Monate lang abrufbar. Die Umsatzdaten bei Gutschriften („Creditttransaktionen“) sind zwar ebenfalls aufgelistet, jedoch die Annahme und Durchführung erfolgt immer vorbehaltlich positiver Deckung
- 22.2. Registrierung und Nutzung**
- 22.2.1. Nach erstmaliger Anmeldung zum CAP oder E-Konto hat das VU das von card complete bekannt gegebene Initialpasswort zu ändern. Das vom VU gewählte persönliche Passwort hat den Passwörterkriterien der card complete zu entsprechen. **Dem VU wird empfohlen, das persönliche Passwort sorgfältig zu verwahren um Zugriffe Dritter auf sein CAP/E-Konto zu verhindern und regelmäßig sein persönliches Passwort zu ändern, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass ein Dritter Kenntnis über dieses persönliche Passwort erlangt hat.**
- 22.2.2. Wird das Passwort drei Mal hintereinander falsch eingegeben, so ist card complete berechtigt, den Zugang zum CAP/E-Konto zu sperren. Auf schriftliches Verlangen des VU wird card complete die Sperre aufheben und ein Initialpasswort elektronisch übermitteln.
- 22.2.3. Aus Sicherheitsgründen, insbesondere aus Gründen des Datenschutzes, wird dem VU empfohlen, jede Sitzung ordnungsgemäß durch Anklicken des Abmeldebuttons zu beenden. Werden über einen bestimmten Zeitraum keine Aktivitäten gesetzt, wird die Sitzung automatisch beendet und die Verbindung zur Internetplattform getrennt.
- 22.3. Einstellung und Änderung des Service**
- 22.3.1. Die Möglichkeit zur Nutzung vom CAP/E-Konto kann nach vorheriger Anündigung zur Durchführung von Wartungsarbeiten zeitweilig eingestellt werden.
- 22.3.2. card complete ist berechtigt, das Service des CAP/E-Konto jederzeit ohne Angabe von Gründen einzustellen und/oder den in Punkt 22.1. beschriebenen Leistungsumfang zu erweitern oder einzuschränken.
- 22.4. Haftung**
- 22.4.1. Das VU nimmt zur Kenntnis, dass card complete keinen Einfluss auf die technischen Funktionen des Internets und auf die damit verbundenen Einrichtungen, wie etwa Leitungen, hat und nicht in der Lage ist, technische Störungen des Systems zu verhindern. card complete haftet daher nicht für Schäden des VU, die auf solche Störungen zurückgehen, es sei denn, diese wurden von ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- 22.4.2. card complete haftet – abgesehen von Punkt 22.1.4. – nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität im CAP/E-Konto. Maßgeblich für den Zahlungsanspruch des VU ist die Abrechnung gemäß Punkt 22.1.4.
- 23. Schlussbestimmungen**
- 23.1. card complete ist berechtigt, sämtliche Bestimmungen des Akzeptanzvertrages (inklusive dieser AGB, Datenblättern, anwendbarer Sicherheitsstandards, Sidelettern, Abwicklungsrichtlinie u.Ä.) zu ändern. Eine solche Änderung wird dem VU bekannt gegeben. Ab dem Datum der Verständigungsschreiben ist die geänderte Fassung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Akzeptanz von Zahlungskarten“ (AGB) auf www.cardcomplete.com abrufbar, wenn die Änderung die AGB betrifft. Ansonsten erhält das VU ein Exemplar des geänderten Dokuments. Die geänderten Bestimmungen treten nach einer Frist von 14 Tagen oder innerhalb einer davon abweichenden, in der Verständigung genannten, längeren Frist nach Zugang beim VU in Kraft, sofern das VU innerhalb der vorgenannten Frist oder innerhalb einer davon abweichenden, in der Verständigung genannten, längeren Frist nicht widerspricht. Ein Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.
- 23.2. Eine Abtretung von Ansprüchen des VU gegen card complete, die nicht auf Geld lauten, ist ausgeschlossen.
- 23.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein bzw. werden oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so gilt dieser Vertrag in zulässigem Umfang mit jener Modifikation der ungültigen Bestimmung oder Lücke, die dem ursprünglich vereinbarten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht.
- 23.4. Sämtliche für Unternehmer abdingbare Bestimmungen des Zahlungsdienstgesetzes (ZaDiG) werden hiermit abbedungen.
- 23.5. Änderungen oder Ergänzungen des Akzeptanzvertrags – einschließlich dieses Punktes – unterliegen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 23.6. Es gilt österreichisches Sachrecht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 23.7. Der VU ist im Falle wesentlicher Betrugs- und Störfälle sowie bei schwerwiegenden Zahlungssicherheitszwischenfällen, einschließlich Verletzungen der Datensicherheit im Zusammenhang mit dem Akzeptanzvertrag zur Zusammen-

- arbeit mit card complete sowie mit Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden (zB OeNB und FMA) verpflichtet. Der VU ist verpflichtet, bei einem etwaigen von card complete eingeführten Sicherheitsprüfungsverfahren in vollem Umfang mitzuwirken und sämtliche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren ist der VU verpflichtet die Kosten notwendiger forensische Gutachten zur Ermittlung und Analyse derartiger Betrugs- und Störfälle, welche sich im Einflussbereich des VU befinden, zu decken.
- 23.8. Erfüllungsort ist 1020 Wien, Lassallstraße 3 und ausschließlicher Gerichtsstand ist das Landesgericht Wien.

24. Besondere Pflichten für VU, die wiederkehrende Zahlungen abwickeln

24.1. Pflichte für alle Abonnement-VU

- 24.1.1. Das Abonnement-VU muss die grundlegenden Bedingungen des Abonnements/ einer wiederkehrenden Abrechnung zum Zeitpunkt der Zahlung durch den Karteninhaber klar offenlegen und die Zustimmung des Karteninhabers zu diesen Bedingungen erfassen. Diese Offenlegung muss den Preis, der in Rechnung gestellt wird, und die Häufigkeit der Abrechnung enthalten (z. B. „Ihnen werden 9,95 EUR pro Monat in Rechnung gestellt, bis Sie das Abonnement kündigen.“).
- 24.1.2. Die Angabe eines Links zu einer anderen Seite, die die Abonnement-Bedingungen enthält (z. B. eine Seite mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen), oder die Aufforderung an den Karteninhaber, ein Nachrichtenfeld zu öffnen oder die Seite nach unten zu scrollen, um die Abonnement-Bedingungen zu sehen, erfüllt die Anforderungen des Punktes 24.1.1. nicht.
- 24.1.3. Bei Abonnement-VU des elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Commerce) umfasst der Ort der Zahlung den Bildschirm, an dem der Karteninhaber seine Kartendaten eingibt, sowie alle Bildschirme, die eine Zusammenfassung der Bestellung anzeigen (z. B. ein Warenkorb), bevor diese zur Autorisierung durch den Karteninhaber vorgelegt wird.
- 24.1.4. Das Abonnement-VU muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zu einem Abonnement eine Bestätigung per E-Mail oder auf anderem elektronischem Weg an den Karteninhaber versenden, die die Abonnement-Bedingungen und klare Anweisungen zur Kündigung des Abonnements enthält.
- 24.1.5. Das Abonnement-VU müssen nach jeder Rechnungsstellung eine Quittung per E-Mail oder auf einem anderen elektronischen Weg an den Karteninhaber versenden, die klare Anweisungen enthält, wie das Abonnement zu kündigen ist. Die Abonnement-VU müssen eine Online- oder elektronische Kündigungsmethode anbieten (ähnlich wie bei der Abmeldung von E-Mail-Nachrichten oder anderen elektronischen Methoden).
- 24.1.6. Bei einem Abonnement, welches dem Karteninhaber seltener als alle 180 Tage in Rechnung gestellt wird, muss das Abonnement-VU mindestens drei Tage und höchstens sieben Tage vor dem Abrechnungsdatum eine Benachrichtigung an den Karteninhaber versenden, die die Abonnement-Bedingungen und Anweisungen darüber enthält, wie der Karteninhaber das Abonnement kündigen kann.
- 24.1.7. Die Scheme-Standards verbieten es Abonnement-VU, nachfolgende Autorisierungsanfragen für dieselbe primäre Kontonummer (PAN) einzureichen, wenn die ursprüngliche Autorisierungsantwort bestimmte Antwortcodes enthielt.
- 24.2. **Zusätzliche Pflichten für Abonnement-VU mit Negativoption**
- 24.2.1. Bei Abonnement-VU mit Negativoption müssen die Abonnement-Bedingungen zusätzlich die Bedingungen der Testphase angeben, einschließlich der anfänglichen Gebühren, der Dauer der Testphase sowie des Preises und der Häufigkeit des anschließenden Abonnements (z. B. „Heute werden Ihnen 2,99 EUR für eine 30-tägige Testphase in Rechnung gestellt. Nach Ablauf des Testzeitraums werden Ihnen monatlich 19,99 EUR in Rechnung gestellt, bis Sie kündigen.“).
- 24.2.2. Mindestens drei Tage und höchstens sieben Tage vor Ablauf des Testzeitraums oder wenn sich die Bedingungen der Testphase ändern, muss das Abonnement-VU mit Negativoption dem Karteninhaber eine Erinnerungsmittteilung schicken, dass (wann) das voll kostenpflichtige Abonnement beginnt, wenn der Karteninhaber nicht kündigt. Diese Mitteilung muss die Abonnement-Bedingungen und Anweisungen zur Kündigung enthalten. Diese Erinnerung kann per E-Mail oder auf einem anderen elektronischen Weg erfolgen.

B. BESONDERER TEIL: ZUSATZVEREINBARUNGEN

Die folgenden Bedingungen gelten, wenn die Geltung einer Zusatzvereinbarung im Datenblatt festgelegt oder deren Geltung nachträglich vereinbart wird. Die Bedingungen des Besonderen Teiles der AGB gehen widersprechenden Bedingungen des Allgemeinen Teiles der AGB vor.

25. Zusatzvereinbarung über Transaktionen in Fremdwährungen am POS-Terminal (DCC – Dynamic Currency Conversion)

- Die Vertragsparteien haben einen Akzeptanzvertrag geschlossen, welcher grundsätzlich die Zahlung mit Karten ausschließlich in EURO-Währung ermöglicht. Das VU verpflichtet sich in der DCC-Zusatzvereinbarung Karteninhabern, deren Karten in einer nicht EURO-Währung durch einen Kartenaussteller ausgegeben wurden, die Zahlung der Leistungen auch in der jeweiligen Landeswährung der Karte am POS-Terminal anzubieten. Für Diners Club steht der Abschluss dieser Zusatzvereinbarung nicht offen.
- 25.1. **Allgemeines**
- 25.1.1. Die DCC-Zusatzvereinbarung setzt den aufrechten Bestand eines Akzeptanzvertrages sowie die ausschließliche Verwendung eines hierfür geeigneten POS-Terminals sowie den aufrechten Bestand des dafür erforderlichen, aufrechten Bestellungs- und Leihvertrages mit card complete voraus.
- 25.1.2. Die DCC-Zusatzvereinbarung umfasst nur jene Karten von Kartenausstellern sowie andere Zahlungsprodukte, die für DCC genehmigt wurden, in einer Nicht-EURO-Währung ausgegeben wurden und deren Akzeptanz im Datenblatt des Akzeptanzvertrages mit card complete vereinbart sind.

- 25.1.3. Die DCC-Zusatzvereinbarung gilt ausschließlich nur für die jetzt und künftig auf der Website www.cardcomplete.com bekanntgegebenen Fremdwährungen.

25.2. Zahlung in Fremdwährung

- 25.2.1. Vor jeder Zahlung mit einer Karte in Nicht-EURO-Währung (nach Einlesen/Einstecken der Zahlungskarte ins POS-Terminal) hat das VU den Karteninhaber einer solchen Karte zu fragen, ob er die Zahlung in der Währung seiner Karte oder in EURO ausführen möchte. Die Wahl obliegt dem Karteninhaber nach seinem freien Ermessen.
- 25.2.2. Das VU verpflichtet sich, dem Karteninhaber vor Durchführung der Fremdwährungstransaktion nachstehende Informationen bekannt zu geben, so sie nicht automatisch über das POS-Terminal ausgewiesen werden: (I) den Zahlungsbetrag in der Währung seiner Karte, (II) den Zahlungsbetrag in EURO, (III) den Wechselkurs, der zur Umrechnung des EURO-Betrages in die Währung der Karte herangezogen wird, (IV) die Quelle des Referenzwechsellurses, der für die Berechnung des Wechselkurses herangezogen wird, (V) einen allfälligen Kursaufschlag auf den Referenzwechsellkurs bei der Kalkulation des Wechselkurses, der zur Anwendung kommt, um den EURO-Betrag in die Währung der Karte umzurechnen.
- 25.2.3. Das VU ist verpflichtet, ein Exemplar des über das POS-Terminal und entsprechend den Bestimmungen des Akzeptanzvertrages erstellten Transaktionsbeleges, nach Abschluss des Zahlungsvorganges dem Karteninhaber auszuhändigen.
- 25.2.4. Der jeweilige Fremdwährungskurs und deren Umrechnung wird durch den Kooperationspartner der card complete, die Global Blue Currency Choice Service Europe AB (kurz: Global Blue), ermittelt. Der jeweilige Fremdwährungskurs ist auf dem Beleg ausgewiesen. Bei Fremdwährungstransaktionen kommt gegenüber dem Karteninhaber der von Global Blue für die akzeptierte ausländische Karte vorgegebene Fremdwährungskurs zur Anwendung.
- 25.2.5. Das VU akzeptiert den jeweils im System vorgegebenen Fremdwährungskurs. Das VU ist nicht berechtigt, mit dem Karteninhaber den im System vorgegebenen Fremdwährungskurs zu verhandeln und/oder zu ändern oder diesen Fremdwährungskurs zu beeinflussen.

25.3. Provisionen an das VU

- 25.3.1. Dem VU werden Provisionen nur für die vereinbarten Fremdwährungstransaktionen vergütet.
- 25.3.2. Das VU erhält für Fremdwährungstransaktionen mit für DCC freigeschaltene Zahlungsprodukten einen gemäß Datenblatt angegebene Provisionswert auf Grundlage des DCC-Umsatzes. Die Provisionsgutschrift wird quartalsweise auf das Konto lautend auf das jeweilige VU – wie im Datenblatt festgehalten – überwiesen.
- 25.3.3. card complete ist berechtigt, die in Punkt 25.3.1. und 25.3.2. beschriebenen Provisionen zu ändern. Erhöhungen oder Minderungen dieser Provisionen sind dem VU bekannt zu geben. Diese gelten als vereinbart, wenn das VU nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich widerspricht. Widerspricht das VU, so ist card complete berechtigt, die DCC-Zusatzvereinbarung zum Ende des Monats, in dem der Widerspruch bei card complete eingelangt ist, vorzeitig aufzulösen.

25.4. Rückforderung

- 25.4.1. Verstößt das VU gegen Verpflichtungen aus dieser DCC-Zusatzvereinbarung, so entfällt die Zahlungsgarantie der card complete gemäß Punkt 6. sowie der Provisionsanspruch des VU gemäß Punkt 25.3.
- 25.4.2. card complete ist berechtigt, eine bereits geleistete Provision zurückzufordern, wenn der Karteninhaber den ihm in Rechnung gestellten Forderungsbetrag aus einer konkreten Zahlungsanweisung mit einer Karte in der Fremdwährung nicht anerkennt, weil das VU es verabsäumt hat zu fragen, ob er die Zahlung in der Währung seiner Karte oder in Euro ausführen will.
- 25.4.3. Rückabwicklungen (etwa Gutschriften oder Storno) von Fremdwährungstransaktionen mit einer Karte sind in der ursprünglichen Währung der Transaktion abzuwickeln.
- 25.4.4. Sofern card complete zur Rückforderung einer geleisteten Zahlung gemäß Punkt 9. berechtigt ist oder das VU eine Gutschrift bei card complete einreicht, entfällt der Anspruch des VU auf Provision.

25.5. Gewerbliche Schutzrechte

Das VU nimmt zur Kenntnis, dass die im POS-Terminal implementierte Software für Fremdwährungsumrechnungen im geistigen Eigentum von Global Blue steht. Dem VU wird für die Dauer dieser Zusatzvereinbarung lediglich ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht an der Software eingeräumt. Mit Beendigung dieses Vertrages ist das VU verpflichtet, die Deinstallation der Software auf dem Terminal zuzulassen.

25.6. Stilllegung des DCC-Services

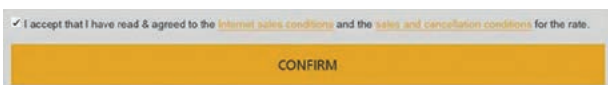
card complete ist berechtigt, das DCC-Service zur Gänze oder teilweise stillzulegen, falls seine Sicherheit oder die Sicherheit des VU, der Karteninhaber oder der Global Blue gefährdet ist. Dieses Recht der card complete besteht auch dann, wenn der Weiterbetrieb dieses Services oder Teile des Services card complete oder Global Blue wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist. card complete wird das VU von solchen Maßnahmen unverzüglich verständigen.

26. Zusatzvereinbarung über die Akzeptanz von Zahlungskarten für Fernabsatzgeschäfte

Das VU bietet Kunden die Möglichkeit, seine Leistungen (Waren, Dienstleistungen) im Rahmen des Fernabsatzes unter Zuhilfenahme von Fernkommunikationsmitteln (z. B. telefonisch, fernschriftlich, elektronische Medien) zu beziehen. Die Fernabsatz-Zusatzvereinbarung regelt die Akzeptanz von Karten bei im Fernabsatz geschlossenen Geschäften ohne physische Vorlage derselben durch Karteninhaber. Bei Fernabsatzgeschäften besteht für das VU das Risiko, keine Zahlung für seine Leistung zu erhalten, weil im Distanzweg die Erbringung von Leistung und Gegenleistung Zug-um-Zug nicht möglich ist. card complete bietet daher dem VU spezielle Zahlungsverfahren (sog. 3-D Secure Verfahren) an, bei deren Verwendung card complete dem VU die Zahlung seiner Leistungen nach Maßgabe dieser

Fernabsatz-Zusatzvereinbarung garantiert. Wählt das VU die Zahlungsabwicklung ohne Verwendung des 3-D Secure Verfahrens, verbleibt das Risiko beim VU.

- 26.1. **Akzeptanz von Karten**
- 26.1.1. Die Akzeptanz von Karten und deren Daten ist dem VU ausschließlich für die Abwicklung von Zahlungen seiner Leistungen an den Karteninhaber gestattet; Punkt 11. gilt entsprechend. Eine Verwendung der Karten und deren Daten zu anderen Zwecken als die des Zahlungsverkehrs ist nicht zulässig. Punkt 2. ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Vorlage der Zahlungskarte und eine Prüfung der Unterschrift oder der PIN entfallen.
- 26.1.2. Die Abwicklung von Zahlungen ohne Verwendung des 3-DS-Verfahrens ist ausschließlich mit Kreditkarten und deren Daten, nicht jedoch mit Debitkarten zulässig. Zahlungen mit Kreditkartendaten in offenen elektronischen Medien (z. B. Internet) darf das VU nur in von card complete genehmigten verschlüsselten Systemen anbieten. Für jede Transaktion hat das VU eine Autorisierung bei card complete einzuholen. Für eine Autorisierung durch card complete ist die jeweilige Kartennummer, das Gültigkeitsdatum der Karte, die Kartenprüfnummer sowie der jeweilige Transaktionsbetrag erforderlich.
- 26.1.3. Das VU hat die Autorisierungsdaten automationsunterstützt mit von card complete zugelassener Software zu übermitteln.
- 26.1.4. Bietet das VU Zahlungen im 3-DS-Verfahren mit Karten an, so hat es für eine Autorisierung zusätzlich zu den in Punkt 26.1.2. genannten Daten die positive Bestätigung der Authentifizierung mit einer von card complete zugelassenen Software zu übermitteln. Werden künftig weitere Erfordernisse für eine Autorisierung notwendig, wird card complete das VU informieren.
- 26.1.5. Unabhängig von dem gewählten Verfahren ist dem VU die Abwicklung wiederkehrender Zahlungen des Karteninhabers für Leistungen aus Dauerschuldverhältnissen oder von Teilzahlungen ausschließlich mit Kreditkarten oder deren Daten, nicht jedoch mit Debitkarten, gestattet. Das VU hat für jeden wiederkehrenden, fälligen Betrag eine Autorisierung bei card complete einzuholen.
- 26.1.6. Wird eine Autorisierung abgelehnt oder führt eine Authentifizierung im Zuge eines 3-DS-Verfahrens zu einem negativen Ergebnis, darf das VU die Transaktion zu der jeweiligen Zahlungskarte nicht durchführen.
- 26.2. **Pflichten des VU**
Das VU verpflichtet sich,
- a) die auf der Website www.cardcomplete.com bzw. www.dinersclub.at bekannt gegebenen Sicherheitsstandards in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen und diesen entsprechend sein System für die Verwaltung von Kartendaten einzurichten, instandzuhalten und zu verwenden, sich regelmäßig über Änderungen der Sicherheitsstandards zu informieren und erforderlichenfalls auf eigene Kosten regelmäßig Prüfungen durch zugelassene Unternehmen durchführen zu lassen, sowie card complete jederzeit eine Überprüfung dieser Systeme durch Zutritt zu den relevanten Unternehmensbereichen zu ermöglichen;
 - b) jede Gefährdung des Systems, sowie Verlust oder Diebstahl des Datenträgers, auf welchem zahlungsrelevante Informationen gespeichert sind, unverzüglich card complete zu melden;
 - c) jedem Karteninhaber vor Vertragsabschluss sämtliche Informationen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Name/Firma, Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht, Sitz, Geschäftsadresse, und sonstige Kontaktadressen bekannt zu geben sowie alle für das Vertragsverhältnis zwischen VU und Karteninhaber maßgeblichen Rechtsvorschriften einzuhalten, wie etwa Informations- und Rücktrittsrechte für Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften, Bedingungen für Rückerstattungen oder Rückgaberechte, sowie eine vollständige Beschreibung der angebotenen Leistungen Lieferbedingungen, gegebenenfalls Exportbeschränkungen, die zur Abrechnung gelangende Währungseinheit, Maßnahmen zum Datenschutz und Allgemeine Geschäftsbedingungen, zugänglich zu machen;
 - d) jeden Karteninhaber unmittelbar vor dem Bezahlvorgang in elektronischen Medien gut sichtbar auf die Möglichkeit der Zahlung im Rahmen des 3-DS-Verfahrens hinzuweisen;
 - e) auf Verlangen der card complete Zahlungen mit Kreditkarten und deren Daten ausschließlich unter Verwendung eines 3-DS-Verfahrens zu akzeptieren und abzuwickeln;
 - f) seine Leistung spätestens eine Woche nach Vertragsabschluss an den Karteninhaber zu erbringen, sofern zwischen den Parteien im Einzelfall nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist und dem Karteninhaber eine Rechnung/Bestätigung über jede im Fernabsatz bezogene Leistung zu übermitteln;
 - g) dem Karteninhaber den Widerruf/Stornierung für wiederkehrende Zahlungen aus Dauerschuldverhältnissen mit jenen Fernkommunikationsmitteln einzuräumen, mit deren Hilfe auch die Bestellung erfolgt ist;
 - h) die Stornobedingungen in seinem Webshop oder bei einer Pay per Link-Lösung entsprechend folgendem Symbolbeispiel darzustellen:



Es muss eine Möglichkeit (z. B. Checkbox) geschaffen werden, mit welcher der Kunde bestätigt, die Internet-Kaufbedingungen als auch die Kauf- und Widerrufbedingungen (Stornierungsbedingungen), gelesen zu haben. Weiters müssen die Internetkaufbedingungen und die Kauf- und Widerrufbedingungen (Stornierungsbedingungen) mit einem Hyperlink verlinkt sein. Dieser Link soll direkt zu entsprechenden Themengebieten führen. Der Karteninhaber darf den Unterpunkt in den AGB zum Thema Internetkaufbedingungen oder Kauf- und Widerrufbedingungen (Stornobedingungen) nicht selbst ausfindig machen müssen oder mit einer Scroll Down Funktion suchen müssen.

- 26.3. **Besondere Bestimmungen für Online-Wetten**
- 26.3.1. Die Akzeptanz von Karten für Glücksspiele und/oder Wetten in elektronischen Medien (in weiterer Folge „Online-Wetten“) ist dem VU nur gestattet, soweit es über eine entsprechende Berechtigung für die Ausübung nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen verfügt. Bei Zuwiderhandeln trägt der VU die Haftung gemäß Punkt 17. Das VU hat sämtliche Transaktionen mit von card complete genehmigter Software abzuwickeln und folgende Sonderregelungen zu beachten:
- 26.3.2. Das VU hat auf seiner Website folgenden, von card complete jederzeit abänderbaren Satz zu veröffentlichen: **„Internet Gambling may be illegal in the jurisdiction in which you are located; if so, you are not authorized to use your payment card to complete this transaction.“**
- 26.3.3. Das VU hat auf seiner Website die Spielregeln sowie Auszahlungsbedingungen bekannt zu geben und Karteninhabern zu empfehlen, diese neben der Einzahlungsbestätigung aufzubewahren.
- 26.3.4. card complete ist berechtigt, die Informationspflicht des VU aus Sicherheitsgründen einseitig zu erweitern und/oder spezielle Abwicklungsrichtlinien gesondert mitzuteilen. Die Nichteinhaltung solcher Informationspflichten und/oder speziellen Abwicklungsrichtlinien berechtigt card complete zur sofortigen Auflösung der Fernabsatz-Zusatzvereinbarung.
- 26.3.5. Bei Online-Wetten sind Rückerstattungen an Karteninhaber durch Gutschriften (credits) unzulässig, soweit im Einzelfall nicht Abweichendes vereinbart ist.
- 26.4. **Zahlungsanspruch**
- 26.4.1. card complete garantiert dem VU, unbeschadet allfälliger Rückbelastungsrechte (Punkt 26.5.), die Zahlung der jeweils eingereichten Transaktionsbeträge, die unter Verwendung des 3-DS-Verfahrens abgewickelt wurden, sofern
- a) eine positive Autorisierung und Bestätigung der Identität des Karteninhabers im Rahmen der Authentifizierung vorliegt,
 - b) das VU die Transaktionsbeträge fristgerecht mit der richtigen Vertragsnummer (siehe Datenblatt) bei card complete eingereicht und
 - c) das VU sämtliche Bestimmungen des Akzeptanzvertrages inklusive der Fernabsatz-Zusatzvereinbarung eingehalten hat.
- 26.4.2. Bei Transaktionen ohne Verwendung eines 3-DS-Verfahrens erhält das VU unbeschadet allfälliger Rückbelastungsrechte (Punkt 26.5.) Zahlung in Höhe des jeweils eingereichten Transaktionsbetrages, sofern
- a) eine Kreditkarte zu der angegebenen Kreditkartennummer ausgegeben wurde,
 - b) die Kreditkartennummer zum Zeitpunkt der Transaktion gültig und nicht abgelaufen ist und eine positive Autorisierung vorliegt,
 - c) die Kreditkarte oder deren Daten vom berechtigten Karteninhaber verwendet wurden,
 - d) die Transaktion fristgerecht mit der richtigen Vertragsnummer (siehe Datenblatt) bei card complete eingereicht wurde,
 - e) das VU sämtliche Bestimmungen des Akzeptanzvertrages inklusive der Fernabsatz-Zusatzvereinbarung eingehalten hat.
- 26.5. **Rückbelastungen**
Zusätzlich zu den Fällen des Punktes 10. ist card complete zur Rückbuchung bereits geleisteter Beträge berechtigt, insbesondere wenn
- a) der Karteninhaber beanstandet, die Leistung nicht erhalten zu haben oder diese nicht die vereinbarten Eigenschaften aufweist;
 - b) sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen für den Zahlungsanspruch gemäß Punkt 26.4.1. oder 26.4.2. nicht gegeben waren.
- 26.6. **Einreichung**
- 26.6.1. Die Einreichung hat mit einer von card complete zugelassenen Software zu erfolgen. Transaktionen zu Kreditkarten sind innerhalb von sieben Tagen, zu Debitkarten spätestens binnen 24 Stunden nach Erteilung des Autorisierungscode bei card complete unter der jeweils zugewiesenen Vertragsnummer (siehe Datenblatt) einzureichen.
- 26.6.2. Das VU erhält für die Abwicklung von Transaktionen im Fernabsatz jeweils eine eigene Vertragsnummer für fernmündliche oder schriftliche Bestellungen (z. B.: über Bestellkarte, Telefon oder Fax) einerseits und für elektronische Medien andererseits.
- 26.6.3. Bei der Einreichung von Transaktionen, die im Fernabsatz abgewickelt wurden, sind die Autorisierungsdaten gemäß Punkt 26.1.2. sowie Name/Firma, Anschrift des VU sowie die jeweilige Vertragsnummer zu übermitteln. Für Transaktionen, die mit Verwendung des 3-DS-Verfahrens abgewickelt wurden, ist zusätzlich die positive Bestätigung der Authentifizierung an card complete zu übermitteln.
- 26.7. **Technische Voraussetzungen**
Das VU hat sämtliche technische Voraussetzungen, die eine Abwicklung von Transaktionen mit Karten der card complete erfordern, auf eigene Rechnung selbst zu schaffen und zu betreiben. Dem VU wird empfohlen, einen PSP mit der Anbindung und technischen Abwicklung für die Akzeptanz von Karten zu beauftragen. Bedient sich das VU für die technische Abwicklung von Fernabsatzgeschäften eines von card complete zugelassenen PSP, so entsteht ausschließlich zwischen VU und PSP ein Rechtsverhältnis. Das VU haftet card complete für den Ersatz aller vom PSP verursachten Schäden.
- 26.8. **Vorübergehende Einstellung**
- 26.9. card complete ist berechtigt, bei betrügerischen Attacken durch Dritte auf das System des VU oder PSP die Abwicklung mit Karten vorübergehend einzustellen. Das VU ist nicht berechtigt für die vorübergehende Einstellung des Systems den Ersatz des dadurch entstandenen Schadens zu verlangen.
27. **Zusatzvereinbarung für die Hotellerie**
- 27.1. **Präambel**
- 27.1.1. Gemäß dem Vertrag über die Akzeptanz von Karten ist das VU nur dann berechtigt Zahlungen mit Karten abzuwickeln, wenn der Gast dem VU seine Karte vorlegt

- und unmittelbar die Höhe der Transaktion auf dem Beleg durch seine Unterschrift oder die Eingabe einer PIN bestätigt. In weiterer Folge wird der Gast auch als Karteninhaber bezeichnet.
- 27.1.2. Ergänzend zum Akzeptanzvertrag ermöglicht diese Zusatzvereinbarung dem VU, Kreditkarten für **Hotelreservierungen (No-Show)** oder **Reservierungen gegen Anzahlungen (Advance-Deposit-Service)** eines Gastes im Fernabsatz (telefonisch, schriftlich, e-commerce) zu akzeptieren und unter bestimmten Voraussetzungen die finanziellen Folgen bei Nichterscheinen des Gastes oder nicht rechtzeitiger Stornierung bis zu einer bestimmten Höhe über die Kreditkarte zu verrechnen. Für diese Fernabsatzgeschäfte bietet card complete spezielle Zahlungsverfahren an (sog. 3D-Secure Verfahren wie z. B. Verified by Visa oder Mastercard Secure Code), bei deren ausschließlicher Verwendung dem VU die Zahlung seiner Leistungen garantiert wird. Hierfür ist der Abschluss der Fernabsatz-Zusatzvereinbarung (Punkt 26.) mit card complete erforderlich. Die Hotellerie-Zusatzvereinbarung geht abweichenden Bestimmungen der Fernabsatz-Zusatzvereinbarung vor.
- 27.1.3. Wählt das VU im Fernabsatz eine Zahlungsabwicklung ohne Verwendung des speziellen Zahlungsverfahrens, trägt das VU das Risiko, keine Zahlungsgarantie bei missbräuchlicher Verwendung einer Kreditkarte durch einen nicht berechtigten Dritten zu erhalten.
- 27.1.4. Weiters ermöglicht die Hotellerie-Zusatzvereinbarung ein schnelles und bequemes Check-Out des Gastes bei Abreise ohne seine Unterschrift auf dem Transaktionsbeleg (Priority/Express-Check-Out-Service) oder die Verrechnung von in diesem Vertrag genannten Leistungen nach Abreise des Gastes über seine Kreditkarte, wenn eine diesbezügliche Vereinbarung im Sinne der Hotellerie-Zusatzvereinbarung mit dem Karteninhaber getroffen wurde (nachträgliche Verrechnung).
- 27.2. **Zusätzliche Leistungen von card complete**
- 27.2.1. card complete ermöglicht unter den Voraussetzungen der Hotellerie-Zusatzvereinbarung die Abwicklung nachstehender Leistungen über das bekannt gegebene Zahlungsinstrument:
- a) **Hotelreservierungs-Service (No-Show):** berechtigt das VU unter den Bestimmungen der Hotellerie-Zusatzvereinbarung die Kosten für **eine Übernachtung** über das Zahlungsinstrument zu verrechnen, wenn die Reservierung **im Fernabsatz** über das Zahlungsinstrument erfolgte und der Karteninhaber die Reservierung für ein Hotelzimmer nicht oder nicht rechtzeitig storniert oder nicht in Anspruch nimmt.
- b) **Advance Deposit Service (Reservierung gegen Anzahlung):** berechtigt das VU Anzahlungen für Hotelreservierungen **im Fernabsatz** über ein bekanntgegebenes Zahlungsinstrument abzuwickeln und ein allfälliges Stornoentgelt gemäß den vereinbarten Stornobedingungen unter den Bestimmungen der Hotellerie-Zusatzvereinbarung von der Anzahlung abzuziehen.
- c) **Priority/Express-Check-Out-Service:** ist ein Verfahren, welches Karteninhabern ein schnelles und bequemes Check-Out ermöglicht und das VU berechtigt, seine Leistungen ohne Vorlage eines Transaktionsbeleges zur Unterschrift über das Zahlungsinstrument zu verrechnen.
- d) **Nachträgliche Verrechnung bestimmter Leistungen:** Das VU kann das Entgelt für Zimmerservice, Minibar und Telefonverbindungen, die erst nach Abreise des Karteninhabers festgestellt werden, über das Zahlungsinstrument abwickeln, wenn sich der Karteninhaber zuvor schriftlich mit einer solchen Verrechnung über sein Zahlungsinstrument einverstanden erklärt hat.
- 27.3. **Hotelreservierungs-Service (No-Show)**
- 27.3.1. Im Fall einer Reklamation hat das VU card complete nachzuweisen, dass es die in der Hotellerie-Zusatzvereinbarung genannten Bestimmungen eingehalten hat:
- 27.3.2. Nachdem der Karteninhaber dem VU schriftlich oder telefonisch seinen Namen, Adresse, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, sowie die für die Reservierung erforderlichen Angaben, insbesondere die Zimmerkategorie, Ankunftszeit und Dauer des geplanten Aufenthaltes bekannt gegeben hat, hat das VU dem Karteninhaber den Firmenwortlaut oder die Geschäftsbezeichnung sowie Adresse des Hotels, den Zimmerpreis (zuzüglich gesetzlicher Steuern), die Zimmerausstattung und Kategorie mitzuteilen.
- 27.3.3. Weiters ist der Karteninhaber vor Vertragsabschluss darauf hinzuweisen, dass
- a) eine kostenlose Stornierung der Reservierung bis 18.00 Uhr (lokale Zeit des Hotels) des bekannt gegebenen Ankunftsstages möglich ist. Ist nach den Stornobedingungen des VU grundsätzlich eine frühere Uhrzeit am Ankunftsstag vorgesehen, so kann im Einzelfall mit dem Karteninhaber eine kostenlose Stornierung seiner Reservierung bis spätestens zu diesem Zeitpunkt vereinbart werden. Bei (kurzfristigen) Reservierungen, die innerhalb von 72 Stunden vor 18.00 Uhr (lokale Zeit des Hotels) des Ankunftsstages erfolgen, ist der Karteninhaber jedenfalls berechtigt, die Reservierung bis 18.00 Uhr kostenlos zu stornieren (z. B. Last Minute Buchungen);
- b) eine Reservierung bis zu dem darauffolgenden Tag des bekanntgegebenen Ankunftsstages (Check-Out Zeiten des Hotels) aufrecht bleibt;
- c) im Fall nicht fristgerechter Stornierung (Punkt 27.3.3. lit a) oder des Nichterscheins am darauffolgenden Tag (Punkt 27.3.3. lit b) die Kosten für eine Übernachtung je reserviertem Hotelzimmer in Rechnung gestellt und über die bekannt gegebene Kreditkarte verrechnet werden.
- 27.3.4. Sofern eine Einigung über die Reservierung und die Stornobedingungen erzielt wurde, hat das VU innerhalb von 3 Werktagen dem Karteninhaber eine schriftliche Reservierungsbestätigung unter Angabe der Reservierungsnummer zur Verfügung zu stellen.
- 27.3.5. Hat der Karteninhaber die Hotelreservierung storniert, hat ihm das VU eine Stornonummer zu übermitteln. Auf Verlangen des Karteninhabers ist eine schriftliche Bestätigung über die Stornierung zu übermitteln, welche den Namen des Karteninhabers, die Kartennummer und das Ablaufdatum, die bei der Reservierung bekannt gegeben wurden, Stornierungsnummer und sonstige wichtige Informationen zu enthalten hat.
- 27.3.6. **Autorisierung der Hotelreservierung (No-Show)**
- a) Wird eine Reservierung nicht oder nicht rechtzeitig storniert (Punkt 27.3.3. lit a) oder das reservierte Zimmer nicht in Anspruch genommen (Punkt 27.3.3. lit b), so ist das VU berechtigt, das vereinbarte Entgelt für **eine** Übernachtung für jedes reservierte Hotelzimmer über die bekanntgegebene Kreditkarte zu verrechnen (No-Show).
- b) Für die Abwicklung einer No-Show Transaktion hat das VU – unabhängig allfälliger Genehmigungsgrenzen – über das POS-Terminal entsprechend den Bestimmungen des Akzeptanzvertrages einen Transaktionsbeleg zu erstellen und mit nachstehenden Daten manuell zu ergänzen, sofern diese nicht automatisch ausgewiesen sind:
- Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte und Name des Karteninhabers;
 - Daten des Hotels (Name, Adresse);
 - der Vermerk „No-Show“ im Unterschriftsfeld anstelle der Unterschrift des Karteninhabers;
 - Autorisierungscode;
 - vereinbarter Zimmerpreis für eine Übernachtung.
- c) Verfügt das VU über kein Terminal oder liegt eine technische Störung vor, hat das VU telefonisch eine Autorisierung beim Genehmigungsdienst der card complete einzuholen und einen Beleg auszufüllen, welcher die Daten gemäß b) zu enthalten hat.
- 27.4. **Advance Deposit Service (Reservierung gegen Anzahlung)**
- 27.4.1. Das VU kann bei telefonischen oder schriftlichen Reservierungen von Hotelzimmern Anzahlungen zu den nachstehend geführten Bedingungen über Kreditkarten abwickeln, sofern die jeweilige Anzahlung die Kosten der reservierten Übernachtungen je Hotelzimmer nicht übersteigt. Die Abwicklung von Anzahlungen über eine Kreditkarte ist jedenfalls mit den Kosten für maximal 14 Übernachtungen je reserviertem Hotelzimmer begrenzt. Das VU ist verpflichtet, das reservierte Zimmer für jenen Zeitraum zur Verfügung zu halten, der durch die Anzahlung gedeckt ist.
- 27.4.2. Das VU hat vor Vertragsabschluss dem reservierenden Karteninhaber folgende Informationen als schriftlich zur Verfügung zu stellen:
- a) Firmenwortlaut/Geschäftsbezeichnung sowie Adresse des Hotels;
- b) Zimmerpreis (zuzüglich gesetzlicher Steuern), Zimmerausstattung und Kategorie;
- c) der Betrag, der als Anzahlung zu leisten ist;
- d) Stornobedingungen/-fristen des VU, insbesondere die Angabe des Zeitpunktes, bis zu dem eine kostenlose Stornierung möglich ist und die geleistete Anzahlung über die bekanntgegebene Kreditkarte rückerstattet wird, sowie der (Teil-)Betrag, welcher bei Nichteinhaltung der Stornierungsfrist verfällt.
- 27.4.3. Sofern eine Einigung über die Reservierung und Stornobedingungen erzielt wurde, hat das VU innerhalb von 3 Werktagen dem Karteninhaber eine schriftliche Bestätigung der Reservierung unter Angabe der Reservierungsnummer, Konditionen, Stornobedingungen sowie eine Kopie des Transaktionsbeleges über die Anzahlung (Autorisierung gemäß Punkt 27.4.4. lit b) zu übermitteln.
- 27.4.4. **Autorisierung einer Anzahlung bei Advance Deposit Service**
- a) Das VU hat für jede Anzahlung – unabhängig allfällig vereinbarter Genehmigungsgrenzen – eine Autorisierung über das POS-Terminal einzuholen.
- b) Für die Abwicklung der Anzahlung hat das VU über ein POS-Terminal einen Transaktionsbeleg zu erstellen und mit nachstehenden Daten manuell zu ergänzen, sofern diese nicht automatisch ausgewiesen sind:
- Kreditkartennummer und Gültigkeitsdatum, Name, Anschrift und Telefonnummer des Karteninhabers;
 - Daten des Hotels (Firma/Geschäftsbezeichnung, Adresse);
 - Datum der Transaktion und Höhe der Anzahlung;
 - Autorisierungs- und Reservierungscode;
 - anstelle der Unterschrift des Karteninhabers der Vermerk „Advance Deposit“ im Unterschriftsfeld.
- c) Verfügt das VU über kein Terminal oder liegt eine technische Störung vor, hat das VU telefonisch eine Autorisierung beim Genehmigungsdienst der card complete einzuholen und einen Beleg auszufüllen, welcher die in Punkt b). genannten Daten zu enthalten hat.
- d) Hat der Karteninhaber das reservierte Zimmer nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, ist das VU nur dann berechtigt, ein Stornoentgelt von der Anzahlung einzubehalten, wenn es zuvor den Karteninhaber darauf hingewiesen und mit ihm eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen hat.
- Soweit eine Anzahlung das vereinbarte Stornoentgelt übersteigt, ist das VU verpflichtet, über den Differenzbetrag eine Gutschrift zu jener Kreditkarte auszustellen, mit der zuvor eine Anzahlung geleistet wurde. Der Gutschriftsbeleg ist über das POS-Terminal zu erstellen und mit nachstehenden Daten manuell zu ergänzen, sofern diese nicht automatisch ausgewiesen sind:
 - Kreditkartennummer und Ablaufdatum;
 - Name, Anschrift und Telefonnummer des Karteninhabers;
 - Daten des VU (Name, Adresse);
 - Vermerk „Credit/Advance Deposit“ im Unterschriftsfeld;
 - Höhe der Rückerstattung.
- f) Im Rahmen des Advance Deposit Service ist die zusätzliche Abwicklung einer Transaktion als „No-Show“ unzulässig.
- 27.5. **Pflichten des VU bei Reservierung gegen Anzahlung und Hotelreservierungs-Service**
- Ist ein reserviertes Zimmer nicht verfügbar, verpflichtet sich das VU nach Prüfung der Reservierungsnummer dem Karteninhaber

- a) eine gleichwertige Unterkunft in einem gleichwertigen Hotel zu beschaffen und für die
- b) Beförderung auf eigenen Kosten zu sorgen;
- c) zwei kostenlose, dreiminütige Telefongespräche zu ermöglichen, falls dieser es wünscht und
- d) alle eingehenden Nachrichten für den betreffenden Gast an das entsprechende Hotel kostenlos weiterzuleiten.
- 27.6. **Priority/Express-Check-Out-Service**
- 27.6.1. Das VU kann Gäste nach Ankunft über die Möglichkeit des Priority/Express-Check-Out-Service informieren. Möchte ein Karteninhaber dieses Service in Anspruch nehmen, hat ihm das VU ein Priority/Express-Check-Out-Formular zur Unterschrift zu überreichen, das voraussichtliche Entgelt bekannt zu geben und die Kreditkarte zur Einholung einer Vorautorisierung gemäß Punkt 27.7. bei card complete zu verlangen.
- 27.6.2. Das Priority/Express-Check-Out Formular hat nachstehende Angaben zu enthalten:
- a) ausdrückliche Bezeichnung als „Priority/Express-Check-Out-Service“;
- b) Firma/Geschäftsbezeichnung, Adresse, Telefonnummer des Hotels;
- c) Name und Adresse des Karteninhabers sowie Kreditkartennummer und Gültigkeitsdatum, über welche die Leistungen des Priority/Express-Check-Out-Service abzurechnen sind;
- d) Autorisierungscode(s) mit dem jeweiligen Autorisierungsbetrag und Autorisierungsdatum;
- e) Beschreibung der Leistungen;
- f) Datum der Ankunft und Abreise des Karteninhabers;
- g) Zimmernummer und Zimmerpreis, Angabe der Währung, Transaktionsdatum;
- h) Informationen über die Abrechnung etwaiger Belastungen, die erst nach Abreise des Karteninhabers festgestellt werden (Punkt 27.8.: Entgelte für Zimmerservice, Minibar und Telefonverbindungen);
- i) ausdrückliche Ermächtigung des Karteninhabers an das VU, den Endbetrag für in Anspruch genommene Leistungen auf dem Formular einzusetzen und diesen Betrag über seine Kreditkarte zu verrechnen sowie die Unterschrift des Hotelmitarbeiters.
- 27.6.3. Das VU hat das Priority/Express-Check-Out Formular auf seine Vollständigkeit zu prüfen. Nach Abreise des Gastes hat das VU im Unterschriftsfeld des Transaktionsbeleges, auf welchem der Endbetrag ausgewiesen ist, den Vermerk „Priority/Express-Check-Out“ anzubringen.
- 27.6.4. Innerhalb von drei Werktagen nach Abreise des Karteninhabers hat das VU eine aufgegliederte Endabrechnung, eine Kopie des Transaktionsbeleges sowie das unterfertigte Priority/Express-Check-Out Formular an die bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers zu übersenden.
- 27.7. **Vorautorisierung und Endabrechnung**
- 27.7.1. **Vorautorisierung**
- a) Wird nach Ankunft des Karteninhabers die Zahlung der Leistungen mit Kreditkarte vereinbart, so hat das VU diesem das voraussichtliche Entgelt – unter Berücksichtigung einer allfällig geleisteten Anzahlung – bekannt zu geben und eine Vorautorisierung bei card complete einzuholen. Hat der Karteninhaber die Kartendaten lediglich für die Reservierung und nicht zu Zahlungszwecken bekannt gegeben, darf das VU die erbrachten Leistungen nach Ankunft des Karteninhabers nicht über die bekannt gegebenen Kreditkarte verrechnen. Wird eine (Vor)Autorisierung von card complete abgelehnt, ist ein anderes Zahlungsinstrument mit dem Karteninhaber zu vereinbaren.
- b) Ist der Endbetrag geringer als ursprünglich angenommen, so gilt der bei Ankunft des Karteninhabers erteilte Autorisierungscode. Übersteigt der Endbetrag hingegen 15 % des vorautorisierten Betrages gemäß Punkt 27.8.1., ist für den Differenzbetrag eine weitere Vorautorisierung einzuholen.
- 27.7.2. **Endabrechnung**
- a) Bei Abreise des Karteninhabers hat das VU eine Endabrechnung unter Berücksichtigung allfällig geleisteter Anzahlungen vorzunehmen. Das VU hat unter Verwendung des zuletzt erteilten Autorisierungscode über das POS-Terminal einen Transaktionsbeleg über den Endbetrag zu buchen und auf diesem die Unterschrift des Karteninhabers einzuholen.
- b) Für die Abwicklung von Zahlungen sind die Bestimmungen des Akzeptanzvertrages zu beachten, so in der Hotellerie-Zusatzvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist. Wurde ein Transaktionsbeleg mit der Karte gemäß den Bestimmungen des Akzeptanzvertrages erstellt, ist der zuletzt bekannt gegebene Autorisierungscode einzufügen.
- 27.8. **Nachträgliche Verrechnung bestimmter Leistungen**
- 27.8.1. Das VU kann das Entgelt für Zimmerservice, Minibar und Telefonverbindungen, die erst nach Abreise des Karteninhabers festgestellt werden über die Kreditkarte abwickeln, wenn sich der Karteninhaber zuvor schriftlich mit einer solchen Verrechnung über seine Kreditkarte einverstanden erklärt hat.
- 27.8.2. Ein allfälliger Ersatz für Verlust, Diebstahl oder Schäden im Zusammenhang mit den Leistungen des VU dürfen nicht über die Kreditkarte verrechnet werden.
- 27.8.3. card complete gewährleistet die Zahlung der nachträglich verrechneten Beträge, unter der Voraussetzung, dass
- a) die Zustimmung des Karteninhabers ausschließlich die Verrechnung des Entgelts für Zimmerservice, Minibar und Telefonverbindungen umfasst;
- b) wenn die Entgelte für die in Punkt 27.8.1. genannten Leistungen nachweislich (z. B. durch Preisaushang im Zimmer) bekanntgegeben wurden
- c) eine positive Autorisierung für diesen Betrag von card complete erteilt wurde.
- 27.8.4. Innerhalb von 30 Tagen nach Abreise des Karteninhabers hat das VU eine aufgegliederte Rechnung, eine Kopie des Transaktionsbeleges sowie die schriftliche Zustimmung zur nachträglichen Verrechnung an die bekannt gegebene Adresse des Karteninhabers zu übersenden.
28. **Zusatzvereinbarung für die Akzeptanz von Bluecode und Alipay Transaktionen**
- 28.1. **Allgemeines**
- 28.1.1. Das Bluecode System ermöglicht es Nutzern, bargeldlose Zahlungen bei VU mittels Übertragung eines auf dem mobilen Endgerät des Nutzers angezeigten Bezahlcodes durchzuführen.
- 28.1.2. card complete als Acquirer ermöglicht ihren VU die Akzeptanz von bargeldlosen Bluecode- und Alipay-Zahlungen über das Bluecode System.
- 28.1.3. Voraussetzung für die jeweilige Nutzung ist, dass der Nutzer die Bluecode-Applikation für Bluecode-Transaktionen bzw. die Alipay-Applikation für Alipay-Transaktionen erfolgreich auf einem geeigneten mobilen Endgerät installiert und aktiviert und der VU die erforderliche technische Infrastruktur implementiert hat.
- 28.1.4. card complete ist auf Basis der Bluecode/Alipay-Zusatzvereinbarung berechtigt, für bestimmte technische Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Akzeptanz und Abwicklung von Bluecode- und Alipay-Zahlungen Dritte zu beauftragen. Eine vorherige Zustimmung durch den VU ist dafür nicht erforderlich.
- 28.2. **Definitionen**
- 28.2.1. **VU** im Sinne der Bluecode/Alipay-Zusatzvereinbarung ist ein Händler im Präsenzgengeschäft, der auf Basis der Bluecode/Alipay-Zusatzvereinbarung Zahlungen über die App zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen durch Nutzer in seinen Vertriebsstellen akzeptiert.
- 28.2.2. **Alipay** ist die Alipay.com Co., Ltd, Room 1701-1708, 17 floor, 501 middle Yincheng road, China (Shanghai) Pilot Free Trade Zone.
- 28.2.3. **Alipay-VU** ist ein Händler im Präsenzgengeschäft, der auf Grund des Akzeptanzvertrages auch berechtigt ist, Zahlungen über die Alipay-App zum Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen durch Nutzer in seinen Vertriebsstellen zu akzeptieren.
- 28.2.4. **App** ist die auf einem geeigneten mobilen Endgerät eines Nutzers installierte Alipay- oder Bluecode-Applikation zur Abwicklung von Zahlungen mit einem Bezahlcode.
- 28.2.5. **Bluecode** bezeichnet ein Zahlungsinstrument, sofern es von einem Issuer an seine Nutzer gemäß diesen Scheme Rules herausgegeben wird. Bluecode bezeichnet hingegen bloß eine technische Zahlungsfunktionalität, wenn es auf Basis eines vom Nutzer dem SDD Enabler erteilten Bluecode SDD Lastschriftmandats genutzt wird. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass das Verfahren zur Erteilung eines Bluecode SDD Lastschriftmandats und zur Durchführung von Bluecode SDD Zahlungsvorgängen kein Zahlungsinstrument ist.
- 28.2.6. **Bluecode SDD Lastschriftmandat** bezeichnet ein SEPA-Lastschriftmandat, das ein Nutzer (gemäß dem Verfahren nach Punkt 28.7.4.) an einen SDD Enabler erteilt
- 28.2.7. **Bluecode SDD Zahlungsvorgang** bezeichnet die Ausführung einer einzelnen Lastschrift auf Basis eines Bluecode SDD Lastschriftmandats durch einen SDD Enabler, der von card complete beauftragt wurde, nach den hierfür in den Scheme Rules vereinbarten Regelungen. Innerhalb des Bluecode SDD Lastschriftvorgangs wird card complete von einem Händler beauftragt für diesen die Lastschrift durchzuführen. card complete ist sodann verpflichtet den SDD Enabler, welchem vom Nutzer vorab ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, mit der tatsächlichen Durchführung der Lastschrift zu beauftragen.
- 28.2.8. **Barcode-Scanner** ist ein vom VU verwendetes Lesegerät zur Abnahme eines Bezahlcodes vom mobilen Endgerät des Nutzers in der Vertriebsstelle des VU.
- 28.2.9. **Bezahlcode** ist jener Strich- oder QR-Code bzw jene Zahlenreihe, der bzw. die auf der App angezeigt und vom Nutzer zur bargeldlosen Zahlung verwendet wird.
- 28.2.10. **Gutschrift** bezeichnet einen Zahlungsvorgang zur Überweisung von Geldmitteln von einem VU an einen Nutzer aufgrund einer Vereinbarung zwischen Nutzer und VU zur vollständigen oder teilweisen Gutschrift des Kaufpreises der Waren und/oder Dienstleistungen an den Nutzer.
- 28.2.11. **Nutzer** ist eine Person, die die App zur Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen in einer Vertriebsstelle des VU verwendet.
- 28.2.12. **Rückbuchung** bezeichnet einen Zahlungsvorgang, durch den dem Nutzer Geldmittel wegen mangelnder Nutzerzustimmung (oder unzureichendem Nachweis der Nutzerzustimmung) vollständig oder teilweise erstattet werden.
- 28.2.13. **Scheme Rules** bezeichnet die Bestimmungen und Verfahrensweisen für das Bluecode System, einschließlich sämtlicher Anhänge und Anlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter www.bluecode.com oder www.cardcomplete.com oder auf sonstige Weise von card complete dem VU zur Verfügung gestellt.
- 28.2.14. **SDD Enabler** bezeichnet einen Teilnehmer, der Bluecode SDD Zahlungsvorgänge abwickelt. Der SDD Enabler handelt ausschließlich im Auftrag von card complete und unterhält keine Vertragsbeziehungen zu einem Issuer, dem VU oder einem Nutzer. Der SDD Enabler ist Teilnehmer des Bluecode Systems, hat die Scheme Rules inklusive der Bestimmungen über das Bluecode SDD Lastschriftverfahren akzeptiert und eine Lizenzvereinbarung mit dem Scheme Owner (Bluecode) abgeschlossen.
- 28.2.15. **Sicherheitsstandards** bezeichnen – jeweils in ihrer aktuellen Fassung – sämtliche gesetzlichen, von einer Aufsichtsbehörde erlassenen oder in den Scheme Rules von Bluecode vorgeschriebenen Regeln, Regulierungen, Standards und Richtlinien in Bezug auf Geheimhaltung, Datensicherheit sowie sichere Aufbewahrung, Offenlegung und Umgang mit Daten von Nutzern, soweit maßgeblich, einschließlich anwendbarer Datenschutzbestimmungen, der Leitlinien zur Sicherheit von Internetzahlungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde vom 19.12.2014. und der Sicherheitsstandards, welche von Bluecode auf bluecode.com veröffentlicht werden können.
- 28.2.16. **Technische Spezifikationen** bezeichnen die Schnittstellen-Beschreibungen und sonstigen technischen Spezifikationen im Bereich technische Spezifikation, abrufbar unter bluecode.biz.

- 28.3. **Akzeptanz von Bluecode und Alipay**
- 28.3.1. Die Bluecode/Alipay-Zusatzvereinbarung regelt die Akzeptanz und Abwicklung von Zahlungen durch Nutzer mittels Bezahlcode über die App. Der Akzeptanzpartner hat den Bezahlcode an Zahlungen statt zu akzeptieren.
- 28.3.2. Jede Transaktion wird durch Übermittlung eines Bezahlcodes vom mobilen Endgerät des Nutzers über die App an den VU ausgelöst. Soweit ein Nutzer dem VU einen Bezahlcode zum Zwecke der bargeldlosen Zahlung vorweist, ist der VU verpflichtet, diesen Bezahlcode zu akzeptieren.
- 28.3.3. Der VU akzeptiert einen Bezahlcode ausschließlich im Präsenzgeschäft. Dazu muss der Bezahlcode vom Nutzer unmittelbar am mobilen Endgerät über die App vorgezeigt werden. Der Bezahlcode kann vom VU entweder über den Barcode-Scanner abgelesen oder durch manuelle Eingabe der Zahlenreihe unterhalb des Strich- bzw. QR-Codes erfasst werden. Eine Vorlage in Papierform, per Telefax, telefonisch oder mittels E-Mail ist nicht zulässig; nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten sollte im Präsenzgeschäft das Kassenspersonal das mobile Endgerät nicht übernehmen, sondern den Nutzer dazu anleiten, das mobile Endgerät selbstständig zum Barcode-Scanner zu halten.
- 28.3.4. Der VU darf die Akzeptanz nur dann verweigern, wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass die Abwicklung der Transaktion ohne Schaden oder Nachteil für ihn selbst oder den Nutzer durchführbar ist.
- 28.3.5. Dem Nutzer ist eine Kopie des Transaktionsbeleges zu überlassen. Nachträgliche Änderungen des Transaktionsbeleges durch den VU sind unzulässig.
- 28.3.6. Der VU hat die Zahlung mittels Bluecode an Zahlungen statt zu akzeptieren, wenn ein Kunde Bluecode ordnungsgemäß zur Bezahlung anbietet. Das VU hat Kunden, die Bluecode zur Bezahlung nutzen wollen, nicht schlechter als andere Kunden zu behandeln. Dies gilt auch für Zahlungsvorgänge mittels Bluecode SDD. Der VU beauftragt card complete mit der Durchführung von Zahlungsvorgängen mittels Bluecode SDD.
- 28.4. **Nutzungsvoraussetzungen**
- 28.4.1. Der VU ist zur Einhaltung der für den VU maßgeblichen Bestimmungen der Scheme Rules, der technischen Spezifikationen, der Sicherheitsstandards und anderer von card complete, Bluecode oder Alipay herausgegebener Dokumente, jeweils soweit auf den VU anwendbar, in ihren jeweils geltenden Fassungen verpflichtet. Der VU ist verpflichtet, Änderungen in diesem Zusammenhang entsprechend umzusetzen.
- 28.4.2. card complete ist berechtigt, die Bedingungen der Akzeptanz zu ändern, insbesondere wenn dies aus Risiko-, Missbrauchs- oder Sicherheitsaspekten oder aufgrund von Vorgaben von Bluecode oder Alipay erforderlich ist. Der VU ist verpflichtet, die geänderten Akzeptanzbedingungen entsprechend umzusetzen. Änderungen sind dem VU, soweit möglich, mit angemessener Frist im Vorhinein mitzuteilen.
- 28.4.3. Alipay-VU sind darüber hinaus verpflichtet, alle Sicherheitsanforderungen von Alipay, wie sie dem Alipay-VU im Voraus zur Verfügung gestellt werden, zu erfüllen. Der VU ist verpflichtet, card complete unverzüglich über Verstöße gegen die Sicherheitsanforderungen von Alipay zu informieren und wird diesfalls alle angemessenen Weisungen von card complete und/oder Alipay in Bezug auf den jeweiligen Verstoß befolgen. Der VU nimmt zur Kenntnis, dass Alipay und/oder card complete im Falle eines Verstoßes gegen die Sicherheitsanforderungen von Alipay Maßnahmen zur Suspendierung von Alipay-Diensten oder zur Begrenzung des Datenverkehrs, der den Verstoß verursacht hat, vornehmen können. Der VU hat in diesem Fall keine Ansprüche gegen card complete oder Alipay.
- 28.5. **Pflichten des VU**
- 28.5.1. Der VU darf dem Nutzer seine Waren und Dienstleistungen nicht zu höheren Preisen oder ungünstigeren Bedingungen anbieten als bar zahlenden Nutzern. Der VU darf keine Mindest- oder Höchstbeträge für die Akzeptanz von Zahlungen über die App festsetzen. Der VU darf dem Nutzer für die Akzeptanz des Bezahlcodes keine zusätzlichen Kosten verrechnen.
- 28.5.2. Das Bluecode System wird ausschließlich für gutgläubige Zahlungsvorgänge im Rahmen des Akzeptanzvertrages bereitgestellt. Der VU darf das Bluecode System nicht zur Erbringung kommerzieller oder nicht-kommerzieller Leistungen an Dritte verwenden. Die abzurechnende Forderung muss im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des VU entstehen. Die Forderung muss auf einer Leistung beruhen, die der VU für eigene und nicht für fremde Rechnung gegenüber dem Nutzer erbringt.
- 28.5.3. Bezahlcodes dürfen nicht für Kreditgewährungen oder Teilzahlungen akzeptiert werden. Bezahlcodes dürfen auch nicht für die Auszahlung von Bargeld verwendet werden.
- 28.5.4. Der VU darf keine Verhaltensweisen an den Tag legen, die eine negative Auswirkung auf das Ansehen und/oder die Integrität des Bluecode Systems oder von card complete haben könnten.
- 28.6. **Verbotene Geschäfte**
- 28.6.1. Der VU ist über Punkt 14. hinaus verpflichtet und gewährleistet, im Rahmen des Akzeptanzvertrages keine Transaktionen abzuwickeln, bei denen das zugrundeliegende Geschäft (i) sittenwidrig ist oder (ii) mit dem Produkte oder Dienstleistungen verkauft werden, die Rechte oder Interessen Dritter, insbesondere Rechte an geistigem Eigentum oder Eigentumsrechte, verletzen. Aus dieser Bestimmung ist kein Umkehrschluss zu ziehen, dass solche Transaktionen nach Punkt 14. zulässig wären.
- 28.6.2. Alipay-VU dürfen keine Waren und/oder Dienstleistungen anbieten, welche unter folgendem Link abrufbar sind <https://gw.alipayobjects.com/os/bmw-prod/b4577b60-8ac8-474f-bb0c-bb9e455f1378.pdf> oder welche gegen weitere Richtlinien von Alipay verstoßen.
- 28.6.3. card complete, Bluecode und Alipay haben das Recht, ihre Dienste in Bezug auf ein verbotenes Geschäft auszusetzen. Der VU wird card complete für alle Schäden, Verluste und Verbindlichkeiten entschädigen und schadlos halten, die card complete aus oder im Zusammenhang mit einem solchen verbotenen Geschäft entstehen.
- 28.7. **Zahlungsabwicklung, Anforderungen an das Kassensystem des VU, Aufzeichnungs- und Informationspflichten**
- 28.7.1. Für die technische Implementierung des Bluecode Systems ist card complete oder ein von ihr beauftragter Dritter Ansprech- und Abwicklungspartner.
- 28.7.2. Der VU ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ein Bezahlcode ausschließlich auf dem dafür vorgesehenen elektronischen Weg an card complete oder an einen von card complete beauftragten Dritten übermittelt wird.
- 28.7.3. Der VU ist unabhängig von der Höhe des Transaktionsbetrages verpflichtet, eine Autorisierung anzufordern. card complete oder ein von card complete hierfür beauftragter Dritter bestätigt die Autorisierungsanfragen des VU. card complete haftet nur dann für Transaktionen, wenn diese mit einer positiven Autorisierungsmeldung bestätigt wurden.
- 28.7.4. Zeigt bei Bluecode SDD Zahlungsvorgängen ein vom SDD Enabler erfolgreich vorgeprüfter Nutzer einem VU einen gültigen vom Bluecode System generierten Token vor, der an das Bluecode Plugin des Nutzers übermittelt und für einen Zahlungsvorgang verwendet wird, stellt card complete an den SDD Enabler eine entsprechende SDD Enabler-Autorisierungsanfrage. Erteilt der SDD Enabler nach entsprechender Echtzeitprüfung eine SDD Enabler-Autorisierung, teilt card complete dem VU dies mit und der VU beauftragt card complete mit dem Einzug der jeweiligen Forderung. card complete beauftragt sodann den SDD Enabler damit, den jeweiligen Betrag im Auftrag des VU mittels Lastschrift bei dem kontoführenden Zahlungsdienstleister des Nutzers einzuziehen.
- 28.7.5. Alipay-VU müssen zumindest eine Test-Zahlung erfolgreich durchgeführt haben, bevor sie ihren Nutzern die Akzeptanz von Alipay anbieten können.
- 28.7.6. Der VU ist verpflichtet, Daten zu allen Transaktionen, einschließlich Gutschriften und Rückbuchungen, umfassend und zuverlässig aufzuzeichnen. Diese Aufzeichnungen müssen insbesondere Datum und Uhrzeit der Transaktion, den Preis und die Währung umfassen. Der VU ist verpflichtet diese Aufzeichnungen auf Anfrage durch card complete an diese binnen drei Werktagen weiterzuleiten. Die übermittelten Aufzeichnungen müssen dabei jedenfalls immer den Betrag des Zahlungsvorgangs, die Händler-ID und weitere Angaben entsprechend den technischen Spezifikationen enthalten.
- 28.7.7. Besteht der Verdacht eines unautorisierten, missbräuchlichen oder im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorisfinanzierung verdächtigen Zahlungsvorgangs, so hat der VU den Sachverhalt unverzüglich an card complete zu melden. Dasselbe gilt, wenn card complete aus sonstigen Gründen vom VU eine Auskunft zu einem verdächtigen Zahlungsvorgang im Einzelfall verlangt. Der VU ist verpflichtet, card complete alle erforderlichen Aufzeichnungen zu dem betroffenen Zahlungsvorgang binnen drei Werktagen ab Aufforderung durch card complete zur Verfügung zu stellen. Diese Aufzeichnungen müssen in Bezug auf jede Transaktion die Angaben gemäß Punkt 28.7.6. und weitere Angaben entsprechend den technischen Spezifikationen, soweit auf den VU anwendbar, umfassen. Der VU stellt darüber hinaus auf Verlangen von card complete im Einzelfall weitere Aufzeichnungen zur Verfügung, insbesondere solche, die zum Nachweis dafür geeignet sind, dass dem Nutzer die von der jeweiligen Transaktion betroffenen Waren ordnungsgemäß geliefert bzw. Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht wurden, sowie – sofern verfügbar und relevant – Videomaterial, Quittungen sowie den Namen und die Kontaktinformationen des betroffenen Nutzers. Wenn card complete dies im Einzelfall anfordert, sind auch die Bezeichnung und der Preis des Produkts anzugeben.
- 28.7.8. Wenn card complete innerhalb der unter Punkt 28.7.7. vereinbarten Frist von drei Tagen weder die geforderten Aufzeichnungen über eine unautorisierte, missbräuchliche oder im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorisfinanzierung verdächtige Transaktion, noch die entsprechende Zahlung erhält, weil der VU vorsätzlich oder grob fahrlässig in Verzug geraten ist, hat der VU card complete unverzüglich einen Betrag zu überweisen, der der Höhe nach jenem Betrag entspricht, den card complete auf das vom VU angegebene Konto für die betroffene Transaktion überwiesen hat.
- 28.8. **Auszahlungsvoraussetzungen**
- 28.8.1. Unter der Voraussetzung, dass die Akzeptanz des Bezahlcodes als Zahlungsinstrument zulässig und autorisiert war und der VU alle Pflichten des Akzeptanzvertrages eingehalten hat, wird card complete die unter Verwendung von Bezahlcodes begründeten Forderungen innerhalb der im Datenblatt vereinbarten Frist auf das vom VU bekannt gegebene Konto überweisen. Die damit verbundenen Entgelte einschließlich der gesetzlichen Abgaben werden von card complete innerhalb der im Datenblatt vereinbarten Frist vom Konto des VU eingezogen.
- 28.8.2. card complete ist im Falle von Sicherheitsbedenken, insbesondere auch bei Vorliegen oder Vermutung eines verbotenen Geschäfts nach Punkt 28.6. berechtigt, einen bestimmten Zahlungsvorgang oder das Bluecode System für den VU zu sperren, ohne dass dem VU hieraus Ansprüche entstehen.
- 28.8.3. Dem VU werden Auswertungen über die akzeptierten Bezahlcodes zur Verfügung gestellt. Er kann diese Auswertung binnen 10 Werktagen nach Zustellung schriftlich beeinspruchen bzw die Aufhebung einer allfälligen Sperre nach dem vorstehenden Punkt 28.8.2. schriftlich beantragen. Der VU ist dabei verpflichtet, seinen Einspruch/Antrag mit entsprechenden Unterlagen/Datenauswertungen zu belegen.
- 28.8.4. Die beeinspruchten Transaktionen werden einem gesonderten Prüfprozess unterzogen. Das Ergebnis dieses Prüfprozesses wird dem VU von card complete bekanntgegeben.
- 28.9. **Reklamationen und Rückabwicklung von Zahlungen**
- 28.9.1. Reklamationen und Beschwerden eines Nutzers, die sich auf die Abwicklung der Transaktion mit der App beziehen, wickelt card complete oder ein von ihr beauf-

- tragter Dritte mit dem Nutzer ab. Für diesen Fall tritt der VU die abzurechnenden Forderungen an card complete zur weiteren Betreibung ab. card complete nimmt diese Abtretungen hiermit an.
- 28.9.2. Nutzer können das Bluecode System zur Veranlassung von Gutschriften verwenden. Vom Nutzer über die App veranlasste Zahlungsvorgänge dürfen nicht in bar rückerstattet werden, sondern haben durch Veranlassung eines Erstattungsvorgangs gemäß den Scheme Rules zu erfolgen. Hierzu hat der VU eine entsprechende Gutschrift zu veranlassen und zu genehmigen.
- 28.9.3. Der VU ist zur Erstattung von Rückbuchungen an card complete verpflichtet. Der VU hält card complete für Rückbuchungen schadlos, das gilt insbesondere auch dann, wenn eine solche Rückbuchung auf einer unautorisierten Zahlung beruht oder wenn der Händler eine aus anderen Gründen als einer fehlenden Autorisierung eine mangelhafte oder fehlerhafte Auslösung des Zahlungsvorgangs verursacht hat. Die Parteien verpflichten sich, nötige und dienliche Informationen zu Reklamationen und Beschwerden von Nutzern zur Verfügung zu stellen und sich gemeinsam um die Zufriedenheit der Nutzer zu bemühen. Alipay-VU nehmen zur Kenntnis, dass Alipay und folglich auch card complete Transaktionen nur dann rückabwickeln, wenn die entsprechende Anfrage hierfür innerhalb von 365 Tagen ab dem Tag, an dem die entsprechende Transaktion getätigt wurde, gestellt wird („Alipay After Sale Service Policy“). Alipay-VU sind verpflichtet, die Nutzer vor oder bei Durchführung einer Transaktion über die Alipay App mündlich oder schriftlich über diese Alipay After Sale Service Policy zu informieren.
- 28.9.4. Im Fall, dass der kontoführende Zahlungsdienstleister des Nutzers den jeweiligen Bluecode SDD Zahlungsvorgang nicht durchführt, tritt der VU die mit dem Bluecode SDD Zahlungsvorgang bezahlte Forderung gegen den Nutzer unbedingt an die card complete ab. Die Nichtdurchführung des jeweiligen Bluecode SDD Zahlungsvorgangs kann z. B. mangels Kontodeckung, mangels wirksamer Erteilung oder wegen eines wirksamen Widerrufs des Bluecode SEPA-Lastschriftmandats oder Bluecode SDD Zahlungsvorganges, aufgrund der Erstattung eines Bluecode SDD Zahlungsvorganges wegen eines Erstattungsbegehrens des Nutzers erfolgen.
- 28.9.5. Der VU ermächtigt für die in Punkt 28.9.4. genannten Fälle die card complete, seine gegen den Nutzer bestehende und von ihm an die card complete abgetretene Forderung an den SDD Enabler abzutreten.
- 28.9.6. Besteht die einem Bluecode SDD Zahlungsvorgang zugrundeliegende Forderung des VU gegen den Nutzer nicht bzw. ist sie im Nachhinein weggefallen und musste dem Nutzer aufgrund eines Widerrufs des jeweiligen Bluecode SDD Zahlungsvorgangs der Betrag des Bluecode SDD Zahlungsvorgangs vom SDD Enabler erstattet werden bzw. hat der SDD Enabler den Betrag des Bluecode SDD Zahlungsvorgangs vom Nutzer (z. B. wegen mangelnder Kontodeckung) nicht erhalten und hat der SDD Enabler einen Erstattungsanspruch gegenüber card complete geltend gemacht, so hat card complete einen Erstattungsanspruch gegenüber dem VU in der Höhe des vom SDD Enabler ursprünglich autorisierten und von card complete bereits an den SDD Enabler erstatteten Betrages. Dies gilt auch für den Fall, dass die Forderung auf Grund einer dauerhaften Einrede wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des Händlers gegen den Nutzer nicht durchgesetzt werden kann. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Fälle, in welchen die Forderung des VU gegen den Nutzer teilweise nicht besteht bzw. im Nachhinein weggefallen ist oder teilweise auf Grund einer dauerhaften Einrede des Nutzers wegen Nicht- oder Schlechterfüllung des VU nicht gegen ihn durchgesetzt werden kann, allerdings dann nur in Höhe des Teilbetrags.
- 28.9.7. Der VU hat die vollständige Rückabwicklung von Zahlungsvorgängen zu unterstützen, wenn dies zur Stornierung eines Zahlungsvorgangs, den card complete aufgrund eines technischen Problems nicht ausführen kann, erforderlich ist.
- 28.10. **Kennzeichnungspflichten des VU**
- 28.10.1. Der VU wird an einer für seine Nutzer gut sichtbaren Stelle das von card complete zur Verfügung gestellte „Bluecode® Akzeptanzlogo“, und Alipay-VU auch das „Alipay-Akzeptanzlogo“, auf die gleiche Weise und gleichwertig wie andere Zahlungslösungen anbringen; im Präsenzgeschäft somit im Kassensbereich analog zu anderen Zahlungsinstrumenten.
- 28.10.2. Alipay-VU verpflichten sich darüber hinaus, Marken und Logos von Alipay in Übereinstimmung mit den „Alipay Acceptance Mark Display Guidelines“, wie sie in den „Alipay Marketing Guidelines for Offline Acquirers“ geregelt sind, anzubringen und zu verwenden und allfällige Änderungen der Verwendung und Anbringung unverzüglich umzusetzen. Das Alipay-Akzeptanzlogo muss an mindestens 80 % aller Verkaufsstellen eines VU gezeigt werden. Der Alipay-VU stellt sicher, dass sein Filialpersonal die Bestimmungen über „Training and Assistance of Store Staff“, wie sie in den Alipay Marketing Guidelines for Offline Acquirers geregelt sind, einhält und geschult ist, Transaktionen über die Alipay App ordnungsgemäß abzuwickeln. Der VU hält card complete in diesem Zusammenhang für von Alipay erhobene Ansprüche, die aus Verletzungen der Alipay Marketing Guidelines for Offline Acquirers der Marken- und Logo-verwendung des VU resultieren, schadlos und klaglos.
- 28.11. **Marketing**
- 28.11.1. Der VU darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von card complete keine Pressemitteilung veröffentlichen und keine öffentlichen Ankündigungen im Zusammenhang mit dem Akzeptanzvertrag machen, es sei denn der VU ist dazu aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet.
- 28.11.2. Alipay-VU sind verpflichtet, vor Einführung der Alipay-Dienste und danach auf jederzeitige Anfrage von card complete ihre Marketinginformationen, wie sie in den „Alipay Marketing Guidelines for Offline Acquirers“ festgelegt sind und von card complete angefordert werden, zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Marketinginformationen des Alipay-VU sind card complete binnen angemessener Frist bekannt zu geben.
- 28.11.3. Alipay-VU räumen Alipay hiermit ein nicht ausschließliches, weltweites, unbefristetes, unwiderrufliches, nicht kündbares, unterlizensierbares, gebührenfreies Recht und die entsprechende Lizenz (auch in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum) zum Zugriff, zur Nutzung, Speicherung, Reproduktion, Veröffentlichung, Verteilung, Modifizierung, Verknüpfung mit anderen Informationen, Analyse, Übermittlung und anderweitigen Verarbeitung ihrer Marketinginformationen nach Punkt 28.11.2. im Zusammenhang mit den Alipay-Diensten, der „Alipay Marketing Plattform“, der „Alipay-Wallet“, der „Alipay-Plattform“ und der Alipay-Website ein.
- 28.12. **Geistiges Eigentum**
- 28.12.1. Für die Dauer des Akzeptanzvertrages und ausschließlich zum Zwecke seiner Durchführung gewähren die Parteien einander ein nicht-exklusives, weltweites, gebührenfreies, nicht unterlizensierbares und nicht übertragbares Recht, die in ihrem Eigentum stehenden oder an sie lizenzierten Logos, Marken, Handelsnamen oder sonstiges geistiges Eigentum zu vervielfältigen, verwenden und wiederzugeben. card complete räumt dem VU diese Rechte nur insoweit ein, als sie zur Unterlizenzierung berechtigt ist. Die Rechte an geistigem Eigentum, die eine Partei oder ihre verbundenen Unternehmen vor Abschluss des Akzeptanzvertrages haben, verbleiben bei dieser Partei.
- 28.12.2. card complete ist berechtigt, die dem VU im Rahmen dieses Akzeptanzvertrages eingeräumten Nutzungsrechte an geistigem Eigentum jederzeit zu ändern oder zu widerrufen.
- 28.12.3. Die Parteien verpflichten sich, angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um das gesamte geistige Eigentum der jeweils anderen Partei vor Eingriffen und Schäden zu schützen und jegliche Nutzung des geistigen Eigentums der anderen Partei nach wirksamer Beendigung des Akzeptanzvertrages unverzüglich einzustellen.
- 28.12.4. Bei Nutzung des geistigen Eigentums einer Partei (oder des geistigen Eigentums, das der Partei von einem Dritten lizenziert wurde) haben die Parteien die zumutbaren Anweisungen der jeweils anderen Partei zu befolgen. Der VU hat zudem entsprechende Anweisungen von Alipay und/oder von Bluecode zu befolgen, soweit es die Nutzung des geistigen Eigentums von Alipay und/oder von Bluecode oder von an diese lizenziertes geistiges Eigentum betrifft.
- 28.12.5. Alipay-VU nehmen zur Kenntnis und stimmen zu, dass jegliches geistige Eigentum, das von Alipay oder im Auftrag von Alipay oder abgeleitet aus den von card complete (entweder selbst oder im Namen des VU) im Rahmen des Akzeptanzvertrages bereitgestellten Daten oder Informationen produziert wird, das ausschließliche geistige Eigentum von Alipay ist.
- 28.13. **Beendigung und Suspendierung**
- 28.13.1. Unbeschadet von Punkt 16.3. liegt ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung dieser Zusatzvereinbarung berechtigt, insbesondere dann vor, wenn
- a) sich der VU weigert, grundsätzlich oder teilweise Zahlungen über das Bluecode System zu akzeptieren;
 - b) card complete eine im Vergleich zu anderen VU signifikant höhere Missbrauchsrate feststellt oder eine solche zu erwarten ist;
 - c) der VU in schwerwiegender Weise gegen seine Auskunfts- und Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Aufklärung des Verdachts missbräuchlicher oder unautorisierter Zahlungen gemäß Punkt 28.7.7. verstößt.
 - d) card complete aufgrund (i) einer Änderung der Scheme Rules, (ii) des Vertragsverhältnisses zwischen card complete und Bluecode oder card complete und Alipay, oder (iii) regulatorischer Vorgaben nicht mehr berechtigt ist, seinem VU die Akzeptanz von Transaktionen über das Bluecode System anzubieten;
 - e) der VU sich weigert, Zahlungen gemäß Punkt 28.9.6. an card complete zurückzuerstatten.
- 28.13.2. Alipay-VU nehmen zur Kenntnis, dass Alipay jederzeit das Recht hat, einem Alipay-VU den Zugang zu seinen Diensten zu verweigern, seine Dienste vorübergehend zu suspendieren oder zu beenden. Dies unabhängig davon, ob der VU bereits Zugriff auf die Alipay-Dienste hatte oder nicht. Der Alipay-VU erhält in diesem Fall eine Ablehnungsmittelteilung, nach deren Erhalt er keinen Zugriff mehr auf die Alipay-Dienste hat. Dem VU stehen im Falle der Ausübung einer Ermessensentscheidung von Alipay nach diesem Punkt keine Ansprüche gegen card complete oder Alipay zu.
- 28.14. **Aufbewahrungspflichten**
- Der VU muss sämtliche Unterlagen, die Transaktionen dokumentieren, insbesondere auch die Aufzeichnungen nach Punkt 28.7.6. und 28.7.7. für zumindest fünf Jahre ab Durchführung der jeweiligen Transaktion aufbewahren und card complete auf deren Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellen. Weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des VU bleiben davon unberührt.
- 28.15. **Kooperationspflichten des VU und Suspendierung der Services**
- 28.15.1. Der VU nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass Bluecode, Alipay und card complete berechtigt sind, bestimmte Funktionen ihrer Dienste zeitweise auszusetzen oder vollständig zu beenden, wenn sie im eigenen Ermessen feststellen, dass die jeweils betroffene Funktion ein hohes Risiko im Hinblick auf unautorisierte Zahlungen oder missbräuchliche oder im Hinblick auf Geldwäsche und/oder Terrorisfinanzierung verdächtige Transaktionen darstellt. Der VU hat in einem solchen Fall keine Ansprüche gegenüber card complete.
- 28.15.2. Der VU verpflichtet sich, mit card complete, Alipay und/oder Bluecode zu kooperieren, um das Risiko unautorisierter, missbräuchlicher oder verdächtigter Zahlungen zu minimieren. Der VU ist verpflichtet, vorbeugende Maßnahmen innerhalb von fünf Werktagen ab Erhalt einer entsprechenden Weisung von card complete, Alipay und/oder Bluecode umzusetzen. Setzt der VU solche Maßnahmen nicht binnen fünf Werktagen um, ist card complete berechtigt, ihre Leistungen oder Teile davon auszusetzen oder den Akzeptanzvertrag aus wichtigem Grund zu beenden.